

BUNDESVERFASSUNG

Inhaltsverzeichnis

ERSTES HAUPTSTÜCK	1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
 ZWEITES HAUPTSTÜCK	 21
GRUNDRECHTE.....	21
 DRITTES HAUPTSTÜCK	 49
ÖSTERREICH IN DER STAATENGEMEINSCHAFT – VEREINTE NATIONEN – EUROPÄISCHE UNION	 49
 VIERTES HAUPTSTÜCK	 55
ZUSTÄNDIGKEITEN VON BUND UND LÄNDERN	55
 FÜNFTES HAUPTSTÜCK	 64
GESETZGEBUNG.....	64
<i>ERSTER ABSCHNITT</i>	<i>64</i>
<i>Gesetzgebung des Bundes</i>	<i>64</i>
Erster Unterabschnitt	64
Nationalrat	64
Zweiter Unterabschnitt	67
Bundesrat	67
Dritter Unterabschnitt	70
Bundesversammlung.....	70
Vierter Unterabschnitt	71
Stellung der Mitglieder des Nationalrates,	71
des Bundesrates und des Europäischen Parlamentes	71
Fünfter Unterabschnitt	75
Weg der Bundesgesetzgebung	75
Sechster Unterabschnitt	82
Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung des Bundes	82
Siebenter Unterabschnitt	86
Sonstige Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates.....	86
an der Vollziehung des Bundes	86
Achter Unterabschnitt	88
Kontrollrechte des Nationalrates und des Bundesrates.....	88
 <i>ZWEITER ABSCHNITT</i>	 <i>91</i>
<i>Gesetzgebung der Länder</i>	<i>91</i>

SECHSTES HAUPTSTÜCK	96
VERWALTUNG	96
ERSTER ABSCHNITT	96
<i>Gemeinsame Bestimmungen</i>	96
ZWEITER ABSCHNITT	98
<i>Verwaltung des Bundes</i>	98
Erster Unterabschnitt	98
Bundespräsident.....	98
Zweiter Unterabschnitt	105
Bundesregierung	105
Dritter Unterabschnitt	111
Bundesheer.....	111
Vierter Unterabschnitt	114
Sicherheitsverwaltung.....	114
DRITTER ABSCHNITT	116
<i>Verwaltung der Länder</i>	116
VIERTER ABSCHNITT	121
<i>Besondere Formen der Verwaltung</i>	121
 SIEBENTES HAUPTSTÜCK	124
GERICHTSBARKEIT.....	124
ERSTER ABSCHNITT	124
<i>Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften</i>	124
ZWEITER ABSCHNITT	131
<i>Verwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshof</i>	131
DRITTER ABSCHNITT	139
<i>Verfassungsgerichtshof</i>	139
 ACHTES HAUPTSTÜCK	159
DIE BUNDESHAUPTSTADT WIEN	159
 NEUNTES HAUPTSTÜCK	160
GEMEINDEN.....	160
 ZEHNTE HAUPTSTÜCK	168
RECHNUNGSHOF	168
 ELFTES HAUPTSTÜCK	176
VOLKSANWALTSCHAFT	176
 ZWÖLFTE HAUPTSTÜCK	182
FINANZVERFASSUNG.....	182
 DREIZEHNTE HAUPTSTÜCK	193
INKORPORATIONSGEBOT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	193

Wir, die Bürgerinnen und Bürger Österreichs in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, geben uns in freier Selbstbestimmung und kraft unserer verfassungsgebenden Gewalt als Fundament für die demokratische Regierungsform, die Rechtsstaatlichkeit und die Bundesstaatlichkeit unserer Republik diese

BUNDESVERFASSUNG

ERSTES HAUPTSTÜCK

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Demokratie, Republik

Artikel 1. Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Rechtsstaat

Artikel 2. Österreich ist ein Rechtsstaat.

Bundesstaat

- Artikel 3.**
- (1) Österreich ist ein Bundesstaat.
 - (2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.
 - (3) Veränderungen im Bestand der Länder oder eine Verminderung der in diesem Absatz und in Art. 4 vorgesehenen Rechte der Länder bedürfen

neben der Änderung der Bundesverfassung auch verfassungsgesetzlicher Regelungen der Länder.

Bundesgebiet, Grenzänderungen

- Artikel 4.**
- (1) Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer.
 - (2) Völkerrechtliche Verträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Länder.
 - (3) Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze oder Verträge der betroffenen Länder. Andere Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze oder Verträge des Bundes und der betroffenen Länder.
 - (4) Sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Nationalrates bei Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Wirtschaftsgebiet

- Artikel 5.** Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Wirtschaftsgebiet.

Bundeshauptstadt

- Artikel 6.**
- (1) Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist Wien.
 - (2) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident den Sitz oberster Organe des Bundes in einen anderen Ort des

Bundesgebietes verlegen. Sofern die Bundesverfassung nicht anderes bestimmt, bedarf es hierzu eines Antrages der Bundesregierung.

Staatsbürgerschaft

- Artikel 7.**
- (1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.
 - (2) Jene Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in einem Land einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind.
 - (3) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.

Staatssprache

- Artikel 8.**
- Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik Österreich.

Staatssymbole

Artikel 9. Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot. Die Flagge, das Wappen, das Siegel und die Hymne sind in einem verfassungsausführenden Bundesgesetz zu regeln.

Umfassender Umweltschutz

Artikel 10. (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz. Sie schützt die Umwelt, indem sie Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen bewahrt und ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips verbessert. Natürliche Rohstoffe sind sparsam zu nutzen.

(2) Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

Sicherung des natürlichen Lebensraumes

Artikel 11. (1) Der von der Österreichischen Bundesforste AG für den Bund verwaltete Liegenschaftsbestand ist im Eigentum des Bundes zu erhalten. Dabei hat die Österreichische Bundesforste AG die Nutzung der Liegenschaften, insbesondere der Wälder und Gewässer, durch die Allgemeinheit zu fördern, die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung sowie die ökologische Funktionsfähigkeit der Liegenschaften zu gewährleisten und diese nachhaltig zu bewirtschaften sowie den Schutz und die Erhaltung der

Grundwasser- und sonstigen natürlichen Wasservorkommen sicherzustellen.

- (2) Die Österreichische Bundesforste AG kann im Rahmen der dem Bundesminister für Finanzen im Bundesfinanzgesetz eingeräumten Ermächtigungen Liegenschaften aus dem von ihr verwalteten Liegenschaftsbestand im Namen und auf Rechnung des Bundes veräußern.
- (3) Erlöse aus Veräußerungen der von der Österreichischen Bundesforste AG für den Bund verwalteten Liegenschaften sind zum Ankauf neuer Liegenschaften oder zur sonstigen Verbesserung der Vermögenssubstanz zu verwenden.
- (4) Der Österreichischen Bundesforste AG kommt an den von ihr für den Bund verwalteten Liegenschaften ein entgeltliches Fruchtgenussrecht zu, das bei Ausscheiden einer Liegenschaft aus dem Liegenschaftsbestand entschädigungslos erlischt.

Atomkraftfreiheit

- Artikel 12.**
- (1) Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von Atomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.
 - (2) Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung.

Umfassende Landesverteidigung

- Artikel 13.** (1) Die Republik Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hiebei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.
- (2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.
- (3) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert, hat Zivildienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.
- (4) Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig den Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden.

Aktive Friedenspolitik, internationale Solidarität

- Artikel 14.** (1) Die Republik Österreich bekennt sich zu einer aktiven Friedenspolitik.
- (2) Österreich wird an keinem Krieg teilnehmen, keinem militärischen Bündnis beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht dulden. Dadurch wird die Möglichkeit zur solidarischen Beteiligung an Maßnahmen im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in

Europa (OSZE) oder als Mitglied der Europäischen Union im Einklang mit Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen nicht berührt.

Privatrechtsfähigkeit von Gebietskörperschaften und sonstigen Selbstverwaltungskörpern

- Artikel 15.** (1) Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Selbstverwaltungskörper sind Träger von Privatrechten. Als solche haben sie das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen.
- (2) Auf die Tätigkeit von Bund und Ländern als Träger von Privatrechten sind die Bestimmungen der Art. 91 bis 95 nicht anzuwenden.

Wahlrechtsgrundsätze

- Artikel 16.** (1) Der Nationalrat, die Landtage und die Gemeinderäte sowie die von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht kommt ab dem Erreichen des Wahlalters zu:
1. für die Wahlen zum Nationalrat allen Frauen und Männern, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
 2. für die Wahlen zu den Landtagen allen Landesbürgerinnen und Landesbürgern;
 3. für die Wahlen zu den Gemeinderäten allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sowie – unter den von den Ländern festzulegenden

Bedingungen – allen Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; in der Gemeinderatswahlordnung kann vorgesehen werden, dass Personen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind; ebenfalls kann vorgesehen werden, dass das Wahlrecht Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist;

4. für die Wahlen zum Europäischen Parlament allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sowie allen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union.

- (3) Das aktive und passive Wahlrecht kommt allen nach Abs. 2 wahlberechtigten Personen zu, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Landtagswahlordnungen dürfen den Kreis der gemäß Abs. 2 Z 2 wahlberechtigten Personen weiter ziehen, wobei das Wahlrecht nur Personen zukommen kann, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl zumindest das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl zu den Gemeinderäten kommt das aktive Wahlrecht abweichend vom ersten Satz allen nach Abs. 2 Z 3 wahlberechtigten Personen zu, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

- (5) Für die Wahlen zum Nationalrat und zu den Landtagen ist das jeweilige Wahlgebiet in räumlich geschlossene Wahlkreise zu teilen, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen. Diese Wahlkreise können in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise untergliedert werden. Für die Wahlen zu den Gemeinderäten kann das Wahlgebiet in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt werden. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise und Regionalwahlkreise im Verhältnis zur Zahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu verteilen.
- (6) Die Wahlordnung hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Wahlgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen oder Regionalwahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt.
- (7) Für die Wahlen der von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament bildet das Bundesgebiet einen einheitlichen Wahlkreis.
- (8) Wahlwerbende Parteien, denen mindestens 5 vH der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind, haben jedenfalls Anspruch auf Zuweisung von Mandaten. Die Wahlordnung kann einen niedrigeren Mindestprozentsatz vorsehen.
- (9) Für die Wahlen zum Nationalrat sowie für die Wahlen zum Europäischen Parlament ist die Stimmabgabe im Ausland zu ermöglichen.
- (10) Wahlberechtigten, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht im Wahlgebiet aufhalten und ihre Stimme nicht vor einer Wahlbehörde

außerhalb des Wahlgebietes abgeben können, ist die Stimmabgabe nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung in Form der Briefwahl zu ermöglichen, wenn sichergestellt ist, dass die Wahlentscheidung persönlich und in einer für Dritte nicht erkennbaren Weise getroffen wird.

(11) Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.

(12) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der bei der letzten Wahl des Vertretungskörpers erzielten Stärke anzugehören haben. Bei der Bundeswahlbehörde sind überdies Beisitzer zu bestellen, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben.

(13) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, die Organisation der Wahlbehörden und den Kreis der Wahlberechtigten werden in der jeweiligen Wahlordnung getroffen.

Legalitätsprinzip

- Artikel 17.** **(1)** Die gesamte Vollziehung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.
- Die Gesetzgebung kann von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörden absehen und dieses insbesondere durch die Festlegung von Zielen vorherbestimmen.
- (2)** Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen.

Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten

- Artikel 18.** (1) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlussfassung des Nationalrates bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit in einer Zeit notwendig wird, in der der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung unter seiner und deren Verantwortlichkeit diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Die Bundesregierung hat ihren Vorschlag im Einvernehmen mit dem vom Hauptausschuss des Nationalrates einzusetzenden ständigen Unterausschuss (Art. 140 Abs. 2) zu erstatten. Eine solche Verordnung bedarf der Gegenzeichnung der Bundesregierung.
- (2) Jede nach Abs. 1 erlassene Verordnung ist von der Bundesregierung unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen, den der Präsident des Nationalrates für einen der der Vorlage folgenden acht Tage einzuberufen hat. Binnen vier Wochen nach der Vorlage hat der Nationalrat entweder anstelle der Verordnung ein entsprechendes Bundesgesetz zu beschließen oder durch Beschluss das Verlangen zu stellen, dass die Verordnung von der Bundesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. In letzterem Fall muss die Bundesregierung diesem Verlangen sofort entsprechen. Zum Zweck der rechtzeitigen Beschlussfassung des Nationalrates hat dessen Präsident die Vorlage spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu bringen; die näheren Bestimmungen trifft das

Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates. Wird die Verordnung nach den vorhergehenden Bestimmungen von der Bundesregierung aufgehoben, treten mit dem Tag des In-Kraft-Tretens der Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft, die durch die Verordnung aufgehoben worden sind.

- (3) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen dürfen die Bundesverfassung nicht abändern und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Bundes, noch eine finanzielle Belastung der Länder oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in Angelegenheiten des Arbeitsrechts, der Sozial- und Vertragsversicherung, der Kammern für Arbeiter und Angestellte, noch Maßnahmen auf dem Gebiet des Koalitionsrechts oder des Mieterschutzes zum Gegenstand haben.

Öffentlicher Dienst, öffentlich Bedienstete

- Artikel 19.** (1) Unparteilichkeit, Gesetzestreue und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sind zu sichern.
- (2) Die Besoldung der öffentlich Bediensteten erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen.

Politische Betätigung öffentlich Bediensteter

- Artikel 20.** (1) Den öffentlich Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

- (2) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewerben, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.
- (3) Durch verfassungsausführendes Bundesgesetz sind für öffentlich Bedienstete, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes gewählt wurden, nähere Bestimmungen darüber zu treffen,
1. in welchem Ausmaß ihnen auf ihren Antrag hin die zur Ausübung eines Mandates erforderliche freie Zeit einzuräumen ist,
 2. ob oder in welchem Ausmaß ihnen Dienstbezüge gebühren; dabei kann auch festgelegt werden, in welchem Ausmaß die Dienstbezüge jedenfalls zu kürzen sind; und
 3. unter welchen Voraussetzungen sie Anspruch auf eine andere – mit ihrer Zustimmung auch nicht gleichwertige – Tätigkeit haben.
- (4) In dem im Abs. 3 genannten verfassungsausführenden Bundesgesetz ist ein Organ zur Kontrolle der Einhaltung der darin vorgesehenen Bestimmungen sowie zur Kontrolle der Bezüge der davon erfassten öffentlich Bediensteten einzurichten.
- (5) Durch Landesverfassungsgesetze sind für öffentlich Bedienstete, die zu Mitgliedern eines Landtages gewählt wurden, nähere Bestimmungen über die Erlassung von dem Abs. 3 entsprechenden Vorschriften sowie über die Einrichtung eines dem Abs. 4 entsprechenden Kontrollorgans zu treffen.

Effizienzgebot, Amtshilfe

Artikel 21. Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden haben ein hohes Maß an Wirksamkeit anzustreben und sind verpflichtet, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Sie sind weiters im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe).

Auskunftspflicht

Artikel 22. (1) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe, die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Gerichte haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht besteht. Eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht für Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, zur Vorbereitung einer Entscheidung im überwiegenden Interesse der Parteien oder auf Grund des Rechts auf Datenschutz geboten ist.

(2) Jedermann kann ein Auskunftsbegehren gemäß Abs. 1 anbringen.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß Abs. 1 besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte verlangt. Sinngemäß gilt dies auch für Mitglieder der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat und dem Bundesrat sowie für vom Volk gewählte Bürgermeister gegenüber dem Gemeinderat.

- (4) Die näheren Bestimmungen, insbesondere zur Durchsetzung des Auskunftsbegehrens (Abs. 2), werden durch ein Bundesgesetz geregelt. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Amtshaftung, Organhaftung

- Artikel 23.** (1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.
- (2) Personen, die als Organe eines im Abs. 1 bezeichneten Rechtsträgers handeln, sind ihm, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den Schaden haftbar, für den der Rechtsträger dem Geschädigten Ersatz geleistet hat.
- (3) Personen, die als Organe eines im Abs. 1 bezeichneten Rechtsträgers handeln, haften für den Schaden, den sie in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger durch ein rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben.
- (4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 werden durch Bundesgesetz getroffen.

Wirtschaftliche Unvereinbarkeit

- Artikel 24.** (1) Durch verfassungsausführendes Bundesgesetz kann die berufliche und sonstige wirtschaftliche Betätigung öffentlicher Funktionäre des Bundes,

der Länder und der Gemeinden untersagt, beschränkt oder von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

- (2) Eine Untersagung oder Genehmigung einer beruflichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betätigung obliegt bei öffentlichen Funktionären des Bundes dem hiefür zuständigen Ausschuss des Nationalrates, bei öffentlichen Funktionären eines Landes dem hiefür zuständigen Ausschuss des betreffenden Landtages, im Übrigen den durch das im Abs. 1 genannte verfassungsausführende Bundesgesetz hiefür berufenen Organen.
- (3) Übt ein öffentlicher Funktionär eine untersagte oder nicht genehmigte Tätigkeit aus, so kann der gemäß Abs. 2 zuständige Ausschuss oder das zuständige Organ beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust der Funktion zu erkennen. Bei einer geringfügigen Rechtsverletzung kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, dass eine solche vorliegt.
- (4) Wird einem öffentlichen Funktionär eine berufliche oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit untersagt oder nicht genehmigt, so kann er über die hierüber getroffene Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde erheben.
- (5) Nähere Bestimmungen werden durch das im Abs. 1 genannte verfassungsausführende Bundesgesetz getroffen, das auch Verpflichtungen öffentlicher Funktionäre zur Information und Offenlegung ihrer beruflichen und sonstigen wirtschaftlichen Betätigung vorsehen kann.
- (6) Durch Landesgesetze können für öffentliche Funktionäre der Länder und Gemeinden weitergehende als bundesgesetzlich vorgesehene Einschränkungen getroffen werden.

Begrenzung der Bezüge öffentlicher Funktionäre

- Artikel 25.** (1) Durch Gesetz sind für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, für von der Republik Österreich entsandte Abgeordnete des Europäischen Parlamentes sowie für das höchste Organ der Oesterreichischen Nationalbank, die obersten Funktionäre der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Bundes- und Landesebene und die Präsidenten und Obleute der Sozialversicherungsträger Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge und nähere Bestimmungen über deren Kontrolle festzulegen. Soweit solche Regelungen durch den Bund getroffen werden, erfolgt dies durch verfassungsausführendes Bundesgesetz.
- (2) Durch das im Abs. 1 genannte verfassungsausführende Bundesgesetz können dem Präsidenten des Rechnungshofes Aufgaben im Zusammenhang mit der Anpassung der darin angeführten Bezüge übertragen werden.

Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht

- Artikel 26.** (1) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur Finanzpolitik als Mittel zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und streben mit ihr die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern an. Sie haben ihre Haushaltsführung auf einen ausgeglichenen öffentlichen Haushalt (Gesamtstaat) auszurichten, sie im Hinblick darauf zu koordinieren und die für diese Koordinierung erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

- (2) Nähere Bestimmungen zur Erreichung der im Abs. 1 angeführten Ziele werden durch Bundesgesetz geregelt, das Verpflichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden in Bezug auf Haushaltsergebnisse sowie Informationspflichten und Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen vorsehen kann.

Konsultationsmechanismus

- Artikel 27.** (1) Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind ermächtigt, miteinander eine Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abzuschließen.
- (2) Diese Vereinbarung regelt die wechselseitige Information der Gebietskörperschaften über rechtsetzende Maßnahmen einschließlich der Gelegenheit zur Stellungnahme, die Einrichtung von Konsultationsgremien zur Beratung über die Kosten solcher rechtsetzender Maßnahmen sowie die Kostentragung selbst.
- (3) Die Vereinbarung gilt nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die
1. eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist oder
 2. die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen oder
 3. auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

- (4) In der Vereinbarung können Organe vorgesehen werden, die sich aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, zusammensetzen und die ihre Beschlüsse einvernehmlich fassen.
- (5) Die Vereinbarung kann von den grundsätzlichen Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften gemäß Art. 279 Abs. 2 abweichen.
- (6) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berechtigt, Anträge gemäß Art. 230 Abs. 1 zu stellen.
- (7) Im Übrigen sind die für Vereinbarungen gemäß Art. 96 geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Politische Parteien

- Artikel 28.**
- (1) Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich.
 - (2) Zu den Aufgaben der politischen Parteien gehört die Mitwirkung an der politischen Willensbildung.
 - (3) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.
 - (4) Die näheren Bestimmungen über die politischen Parteien trifft ein verfassungsausführendes Bundesgesetz.
 - (5) Dem Präsidenten des Rechnungshofes kann durch das im Abs. 4 genannte verfassungsausführende Bundesgesetz die Aufgabe übertragen werden,

Listen von Spenden an politische Parteien entgegen zu nehmen, zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß deklariert wurden. Ferner kann in diesem verfassungsausführenden Bundesgesetz vorgesehen werden, dass Spenden an politische Parteien offen zu legen sind.

ZWEITES HAUPTSTÜCK

GRUNDRECHTE

Recht auf Menschenwürde

- Artikel 29.** (1) Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte.
Sie zu gewährleisten und zu schützen, ist vornehmste Aufgabe des Staates.
- (2) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Recht auf Leben

- Artikel 30.** (1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.
- (2) Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um
1. sich oder einen anderen gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
 2. jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern.
- (3) Niemand darf zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden.

Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit

- Artikel 31.** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- (2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Verbot der Folter

Artikel 32. Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit

Artikel 33. (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeiten zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:

1. jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. 40 vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
2. Wehr- oder Zivildienst;
3. jede Dienstleistung im Fall von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
4. jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

(2) Menschenhandel ist verboten.

Allgemeiner Gleichheitssatz, Diskriminierungsverbot

Artikel 34. (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Einstellung, der Zugehörigkeit zu

einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, einer Krankheit, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität sind verboten und zu beseitigen.

Gleichheit von Frau und Mann

- Artikel 35.** (1) Frauen und Männer sind in allen Bereichen gleichberechtigt. Dies schließt das Recht auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ein.
- (2) Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung und die Beseitigung bestehender Benachteiligungen wegen des Geschlechts.
- (3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

Rechte von Menschen mit Behinderung

- Artikel 36.** (1) Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und auf Beseitigung tatsächlicher Benachteiligungen.
- (2) Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.

Rechte von Kindern

- Artikel 37.** (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen

öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

- (2) Kinderarbeit ist verboten.
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- (4) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, einschließlich von Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel. Kinder als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung haben ein Recht auf Rehabilitation.
- (5) Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.
- (6) Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.

Rechte von älteren Menschen

- Artikel 38.** (1) Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am politischen, sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.
- (2) Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Generationensolidarität unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit beruht, ist zu gewährleisten.

Rechte der Volksgruppen

- Artikel 39.** (1) Die Republik Österreich bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten nach Art. 7 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich bleiben unberührt.
- (2) Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Volksgruppe in Burgenland, Kärnten und Steiermark haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen.
- (3) In durch Gesetz festzulegenden Gebieten und Schulen in Burgenland ist österreichischen Staatsangehörigen der kroatischen und ungarischen Volksgruppe das Recht zu gewähren, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

- (4) In durch Gesetz festzulegenden Gebieten und Schulen in Kärnten ist österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Volksgruppe das Recht zu gewähren, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

Schutz der persönlichen Freiheit

Artikel 40. (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die persönliche Freiheit darf einer Person nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden,

1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;
2. wenn sie einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,
 - a) zum Zweck der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhaltes, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass sie einen bestimmten Gegenstand inne hat,
 - b) um sie daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen oder
 - c) um sie bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;
3. zum Zweck ihrer Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der sie auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung

oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;

4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;
 5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;
 6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einer minderjährigen Person;
 7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.
- (2)** Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.
- (3)** Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.
- (4)** Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind.

Verfahrensgarantien im Freiheitsentzug

- Artikel 41.** (1) Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt. Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muss die Anfechtung der Entscheidung bei einem Gericht in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein.
- (2) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 40 Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist. Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Art. 40 Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden ist, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Finanzbehörde zu übergeben.
- (3) Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen.
- (4) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 40 Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur

Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Art. 40 Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im Übrigen gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die festgenommene Person unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist.

- (5) Eine aus dem Grund des Art. 40 Abs. 1 Z 3 festgenommene Person ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten werden.
- (6) Jede festgenommene Person ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten eingeräumte Rechte bleiben unberührt.
- (7) Jede festgenommene Person hat das Recht, dass auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.
- (8) Jede Person, die auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen sie erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.
- (9) Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist

jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig.

Recht auf Haftprüfung

- Artikel 42.** (1) Jede Person, die festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Fall der Rechtswidrigkeit ihre Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.
- (2) Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht zu überprüfen.

Freizügigkeit der Person

- Artikel 43.** (1) Jede Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und an jedem Ort ihren Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.
- (2) Jeder Person steht es frei, Österreich zu verlassen.
- (3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung,

der Verhütung von Straftaten oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Einreisefreiheit und Aufenthaltsgarantien

- Artikel 44.** (1) Österreichischen Staatsangehörigen darf das Recht, nach Österreich einzureisen, nicht entzogen werden.
- (2) Österreichische Staatsangehörige dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Auslieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof nicht entgegen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.
- (3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden,
1. Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen,
 2. ihren Fall prüfen zu lassen und
 3. sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

Asylrecht

- Artikel 45.** (1) Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.

- (2) Dieses Recht wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.
- (3) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, wenn für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Recht auf Achtung der Privat- und Familienlebens

- Artikel 46.**
- (1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihres Briefverkehrs.
 - (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Schutz des Hausrechts

- Artikel 47.**
- (1) Das Hausrecht ist unverletzlich.
 - (2) Ein Eingriff in dieses Recht ist nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen zulässig, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das

wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

- (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung vorgenommen werden.
- (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.

Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation

- Artikel 48.**
- (1) Die Vertraulichkeit privater Kommunikation darf nicht verletzt werden.
 - (2) Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind, auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anordnung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf einen Entschluss vorgenommen werden.
 - (3) Ohne richterliche Verfügung ist eine Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder

Hausdurchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.

Recht auf Datenschutz

- Artikel 49.** (1) Jede Person hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf die betroffene Person einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.
- (2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Person oder mit ihrer Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruches auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen einer anderen Person zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen

festlegen. Auch im Fall zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

- (3) Jede Person hat, soweit sie betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, das heißt ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen
1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über sie verarbeitet, woher die Daten stammen und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;
 2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässiger Weise verarbeiteter Daten.
- (4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechts auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- Artikel 50.** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder

Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben. Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten gezwungen werden. Niemand darf angehalten werden, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung gegen seinen Willen offen zu legen.

- (2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.
- (3) Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie auf Grund eigenen und im Rahmen staatlichen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.

Freiheit der Meinungsäußerung

- Artikel 51.** (1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt.

- (2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Abs. 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.

Rundfunkfreiheit

- Artikel 52.** (1) Der Staat trägt eine besondere Verantwortung für den Bestand eines unabhängigen Rundfunks und für die Erfüllung von dessen Aufgaben im öffentlichen Interesse.
- (2) Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe. Dazu gehört auch die Sicherung eines Zugangs zur allgemeinen Grundversorgung.
- (3) Für den Rundfunk ist durch Gesetz zu gewährleisten, dass Berichterstattung objektiv, wahrheitsgemäß und unparteilich erfolgt, Meinungsbildung als solche erkennbar und Meinungsvielfalt gewährleistet ist.
- (4) Zur Durchsetzung dieser Garantien und zum Schutz von Persönlichkeitsrechten und vor Diskriminierungen ist für die Betroffenen ein wirksames Verfahren bereit zu stellen.

Freiheit der Wissenschaft

Artikel 53. Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Freiheit der Kunst

Artikel 54. Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

Vereins- und Versammlungsfreiheit

- Artikel 55.**
- (1) Jede Person hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.
 - (2) Die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen dürfen nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.
 - (3) Die Ausübung der Rechte nach Abs. 1 und 2 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Koalitionsfreiheit

- Artikel 56.**
- (1) Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden. Diese Vereinigungen und gesetzliche berufliche Vertretungen können kollektive Maßnahmen ergreifen. Jede Person hat das Recht, an

derartigen Maßnahmen teilzunehmen. Jeder Unternehmer darf Abwehrmaßnahmen ergreifen.

- (2) Solche Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze Kollektivverträge abzuschließen. Durch Kollektivverträge können Angelegenheiten der Arbeitswelt verbindlich geregelt werden.

Freiheit der Berufswahl, unternehmerische Freiheit

Artikel 57. Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jede berufliche Ausbildung und jeden Beruf frei zu wählen und den Beruf ihrer Wahl auszuüben sowie ein Unternehmen zu gründen und zu führen.

Eigentumsgarantie

- Artikel 58.** (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.
- (2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden.
- (3) Gesetzliche Regelungen der Benutzung des Eigentums und des Erwerbs von Liegenschaften sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.

Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie

Artikel 59. (1) Mit Erreichung des gesetzlich zu bestimmenden Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

- (2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.
- (3) Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern.

Recht auf Bildung

- Artikel 60.**
- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
 - (2) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Die Teilnahme am Unterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.
 - (3) Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.
 - (4) Der Staat gewährleistet die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und durch Förderung von Bildungseinrichtungen.
 - (5) Jede Person ist berechtigt, unter Achtung der demokratischen Grundsätze und der Grundrechte nach eigenen pädagogischen Überzeugungen und unter den weiteren gesetzlichen Bedingungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen.
 - (6) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Recht auf Schutz der Gesundheit

- Artikel 61.**
- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit.

- (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen öffentlichen Gesundheitswesens, durch den Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und durch die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen Bereichen.

Recht auf Daseinsvorsorge

Artikel 62. Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Recht auf soziale Sicherheit

- Artikel 63.** (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf soziale Sicherheit.
- (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.

Recht auf Wohnen

Artikel 64. Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen.

Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

Artikel 65. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht insbesondere durch:

1. angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;
2. angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;
3. bezahlten Jahresurlaub;
4. Schutz von Jugendlichen;
5. Schutz von Schwangeren und Müttern besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;
6. berufliche Aus- und Weiterbildung;
7. Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;
8. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;
9. Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
10. angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung

Artikel 66. Jeder Mensch hat ein Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.

Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- Artikel 67.** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:
1. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 2. eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;
 3. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten;
 4. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, Schulen mit Nachmittagsbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege.

Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse

- Artikel 68.** (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.
- (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen in angemessener Qualität sicherstellt.

Petitionsrecht

Artikel 69. Jede Person hat das Recht, an öffentliche Einrichtungen Petitionen zu richten.

Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern

Artikel 70. Alle Staatsbürger haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern.

Recht auf Verfahren vor der zuständigen Behörde, Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit

- Artikel 71.** (1) Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde).
- (2) Die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist durch Gesetz zu regeln.
- (3) Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben.

Recht auf faires Verfahren

- Artikel 72.** (1) Jede Person hat vor jeder Behörde Anspruch auf faire Behandlung sowie auf Beurteilung ihres Falles innerhalb angemessener Frist.
- (2) Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (3) Jeder festgenommene Mensch hat das Recht auf anwaltliche Vertretung.
- (4) Jeder angeklagten Person sind die Verteidigungsrechte gewährleistet.
- (5) Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, sofern ihr Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Dies schließt unentgeltlichen Rechtsbeistand vor Gericht mit ein.

Verfahrensgarantien in Zivil- und Strafsachen

- Artikel 73.** (1) In Zivil- und Strafsachen hat jede Person Anspruch auf Beurteilung ihrer Sache durch ein Gericht.
- (2) Verhandlung und Urteilsverkündung sind mündlich und öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Unschuldsvermutung

- Artikel 74.** Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren

- Artikel 75.** Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.

Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen

- Artikel 76.** (1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht

nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

- (2) Durch Abs. 1 darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Verbot der Doppelbestrafung

Artikel 77. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er in Österreich oder in der Europäischen Union bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut vor ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde gestellt oder bestraft werden. Dies schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

Recht auf Entschädigung

Artikel 78. Wer rechtswidrig verhaftet oder angehalten wird oder auf Grund eines Fehlurteils eine Strafe verbüßt hat, hat das Recht auf angemessene Entschädigung, sofern ihn am nicht rechtzeitigen Bekanntwerden der Tatsachen, die zur Aufhebung der Verhaftung, der Anhaltung oder des Urteils führen, kein oder nur ein geringes Verschulden trifft.

Verfahrensrechte für Opfer strafbarer Handlungen

Artikel 79. Opfer strafbarer Handlungen sind am Strafverfahren angemessen zu beteiligen.

Bindung durch Grundrechte und deren Geltungsbereich

- Artikel 80.**
- (1) Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.
 - (2) Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.
 - (3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Beschwerderecht

Artikel 81. Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.

Wirkung der Grundrechte, Leistungsansprüche aus Grundrechten

- Artikel 82.**
- (1) Die vorstehenden Grundrechte wirken staatsgerichtet und nicht direkt zwischen Privaten, ausgenommen das Grundrecht auf Datenschutz.
 - (2) Werden aus Grundrechten Leistungsansprüche abgeleitet, bestehen diese in wirtschafts- und sozialpolitisch angemessenem und die Bedürfnisse der Einzelnen berücksichtigendem Umfang.

Interpretation verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

Artikel 83. Die in der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte sind so zu interpretieren, dass sie mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und Gewährleistungen grundrechtlichen Inhaltes vereinbar sind.

DRITTES HAUPTSTÜCK

ÖSTERREICH IN DER STAATENGEMEINSCHAFT – VEREINTE NATIONEN – EUROPÄISCHE UNION

Völkerrecht, Übertragung von Hoheitsrechten

- Artikel 84.** (1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als Bestandteile des Bundesrechts.
- (2) Durch Gesetz oder Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder fremde Staaten übertragen werden. In gleicher Weise kann die Tätigkeit von Organen zwischenstaatlicher Einrichtungen oder fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechts geregelt werden. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass österreichische Organe der Weisungsbefugnis der Organe fremder Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder diese der Weisungsbefugnis österreichischer Organe unterstellt werden.

Mitgliedschaft Österreichs in den Vereinten Nationen

- Artikel 85.** (1) Österreich ist Mitglied der Vereinten Nationen und unterstützt insbesondere die Ziele der Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit sowie der weltweiten Achtung der Menschenrechte.
- (2) Österreich anerkennt die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes und anderer von den Vereinten Nationen eingerichteter internationaler Gerichte.

Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union

- Artikel 86.** (1) Österreich ist Mitglied der Europäischen Union.
- (2) Änderungen der Verträge über die Europäische Union bedürfen, unbeschadet des Art. 295 Abs. 4, der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Art. 141 Abs. 2 und Abs. 5 ist nicht anzuwenden.

Wahl zum Europäischen Parlament

- Artikel 87.** Auf die Wahl der von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament ist Art. 16 anzuwenden.

Mitwirkung Österreichs an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union

- Artikel 88.** (1) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union, ausgenommen dessen Rechnungshof, obliegt der Bundesregierung. Diese hat dabei das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen; über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen hat die Bundesregierung den Hauptausschuss des Nationalrates lediglich zu unterrichten. Inwieweit die Bundesregierung an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist oder diese zur Stellungnahme einzuladen hat, ist durch Bundesgesetz zu regeln.

- (2) Die Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern des Rechnungshofes der Europäischen Union obliegt dem Hauptausschuss des Nationalrates.

Mitwirkung der Länder an Vorhaben und Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union

- Artikel 89.** (1) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Art. 247 Abs. 6).
- (2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen

Mitgliedes der Bundesregierung und in Abstimmung mit diesem. Für einen solchen Ländervertreter gilt Abs. 2. Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art. 236 Abs. 2 Z 3 verantwortlich.

- (4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 96 Abs. 1) festzulegen.
- (5) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

- Artikel 90.** (1) Das zuständige Mitglied der Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Nationalrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das durch Bundesgesetz umzusetzen ist oder das auf die Erlassung eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes gerichtet ist, der Angelegen-

heiten betrifft, die bundesgesetzlich zu regeln wären, so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Es darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen.

- (3) Wenn das zuständige Mitglied der Bundesregierung von einer Stellungnahme des Nationalrates gemäß Abs. 2 abweichen will, so hat es den Nationalrat neuerlich zu befassen. Soweit der in Vorbereitung befindliche Rechtsakt der Europäischen Union eine Änderung der Bundesverfassung bedeuten würde, ist eine Abweichung jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Nationalrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht.
- (4) Wenn der Nationalrat eine Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgegeben hat, so hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung dem Nationalrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union Bericht zu erstatten. Insbesondere hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung, wenn es von einer Stellungnahme des Nationalrates abgewichen ist, die Gründe hiefür dem Nationalrat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Nationalrates gemäß den Abs. 1 bis 4 obliegt grundsätzlich dessen Hauptausschuss. Die näheren Bestimmungen hiezu werden durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Dabei kann insbesondere geregelt werden, inwieweit für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union anstelle des Hauptausschusses ein eigener ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses zuständig ist und die Wahrnehmung der Zuständigkeiten gemäß den Abs. 1 bis 4 dem Nationalrat selbst vorbehalten ist. Für den ständigen Unterausschuss gilt Art. 140 Abs. 2.

(6) Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Bundesrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das zwingend durch ein Bundesgesetz umzusetzen ist, das nach Art. 295 Abs. 3 der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Es darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Bundesrates gemäß Abs. 1 und diesem Absatz wird durch die Geschäftsordnung des Bundesrates näher geregelt. Dabei kann insbesondere geregelt werden, inwieweit für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union anstelle des Bundesrates ein hierzu bestimmter Ausschuss zuständig ist und die Wahrnehmung der Zuständigkeiten gemäß Abs. 1 und diesem Absatz dem Bundesrat selbst vorbehalten ist.

VIERTES HAUPTSTÜCK

ZUSTÄNDIGKEITEN VON BUND UND LÄNDERN

Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung

Artikel 91. (1) Ausschließliche Bundessache ist die Gesetzgebung in folgenden

Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung;
2. auswärtige Angelegenheiten des Bundes und äußere Sicherheit;
3. Staatsgrenze und Grenzüberschreitung;
4. Personen- und Aufenthaltsrecht;
5. Umweltschutz, ausgenommen Natur-, Boden- und Landschaftsschutz;
6. Gemeinsame Agrarpolitik;
7. Nutzung der natürlichen Ressourcen, ausgenommen Landwirtschaft, Jagd und Fischerei;
8. Tier- und Pflanzenschutz;
9. Arbeit und soziale Sicherheit;
10. Gesundheit;
11. Wissenschaft, Forschung und Kultus;
12. Universitäten und Hochschulen;
13. Schulen und Unterricht;
14. innere Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheit;
15. Justiz, ausgenommen Einrichtung und Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte der Länder sowie Dienstrecht ihrer Mitglieder;
16. Wirtschaft;

17. gesetzliche berufliche Vertretungen, ausgenommen solche auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
 18. Geldwirtschaft und Finanzdienstleistungen;
 19. Energie;
 20. Verkehr, ausgenommen die Landes- und Gemeindestraßen;
 21. Medien, Telekommunikation und elektronischer Rechtsverkehr;
 22. Bundesfinanzen und Monopole;
 23. Statistik für Zwecke des Bundes;
 24. Organisation und Dienstrecht des Bundes;
 25. Verwaltungsverfahren und allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts.
- (2) Wenn und soweit das Erfordernis der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse nicht entgegen steht, können die Länder durch Bundesgesetze, die Angelegenheiten des Abs. 1 Z 4 bis 24 zum Gegenstand haben, ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Ein solches Bundesgesetz hat für die Erlassung von Ausführungsbestimmungen eine Frist festzusetzen, die sechs Monate nicht unterschreiten darf. Macht ein Land innerhalb der festgesetzten Frist von der ihm erteilten Ermächtigung nicht Gebrauch, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen für dieses Land auf den Bund über. Hierauf ergangene Ausführungsbestimmungen des Bundes treten außer Kraft, sobald das Land Ausführungsbestimmungen erlassen hat.

- (3) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 25 dürfen abweichende Regelungen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Gesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung

Artikel 92. (1) Ausschließliche Landessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Landesverfassung;
2. auswärtige Angelegenheiten der Länder;
3. Gemeinden;
4. Natur-, Boden- und Landschaftsschutz;
5. allgemeine Raumordnung und bauliche Gestaltung;
6. Landwirtschaft, Jagd und Fischerei;
7. gesetzliche berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
8. Kinder und Jugend;
9. Sozialhilfe;
10. örtliche Sicherheit;
11. Einrichtung und Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte der Länder sowie Dienstrecht ihrer Mitglieder;
12. Landes- und Gemeindestraßen;
13. Sport;
14. Landesfinanzen;
15. Statistik für Zwecke des Landes;

16. Organisation und Dienstrecht des Landes.

- (2) In Angelegenheiten des Zivil- und Strafrechts können die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Geteilte Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung

Artikel 93. (1) Nicht in den Art. 91 und 92 erwähnte Angelegenheiten fallen in die geteilte Zuständigkeit zur Gesetzgebung von Bund und Ländern.

- (2) In Angelegenheiten des Abs. 1 kommt die Zuständigkeit zur Gesetzgebung zu:

1. den Ländern, solange und soweit der Bund von seiner Zuständigkeit zur Gesetzgebung nicht Gebrauch macht;
2. dem Bund, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

- (3) Ein auf Abs. 2 Z 2 gegründeter Gesetzesvorschlag ist nach seinem Einlangen im Nationalrat unverzüglich dem Bundesrat zu einer innerhalb von acht Wochen abzugebenden Stellungnahme zu übermitteln, ausgenommen der Gesetzesvorschlag wurde vom Bundesrat selbst eingebracht. Sofern der Bundesrat in seiner Stellungnahme das Vorliegen der im Abs. 2 Z 2 genannten Voraussetzungen bestreitet, ist innerhalb von vier Wochen ein aus Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates paritätisch gebildeter Vermittlungsausschuss zur gemeinsamen Beratung einzuberufen. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses

Ausschusses werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Nationalrat beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

- (4) Der Vermittlungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er hat innerhalb von vier Wochen ab seinem ersten Zusammentritt eine Entscheidung über das Vorliegen von im Abs. 2 Z 2 genannten Voraussetzungen anzustreben. Wenn der Vermittlungsausschuss dies bejaht, so kann das Gesetzgebungsverfahren fortgesetzt werden; verneint er es, so ist das Gesetzgebungsverfahren abubrechen. Kommt eine Entscheidung in Folge Stimmengleichheit oder wegen Fristablaufs nicht zustande, so ist das Gesetzgebungsverfahren für die Dauer von vier Wochen unterbrochen. Innerhalb dieser Frist kann der Bundesrat beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Kompetenzfeststellung einbringen; während der Anhängigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof bleibt das Gesetzgebungsverfahren unterbrochen. Lässt der Bundesrat die Frist zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofes ungenützt, kann das Gesetzgebungsverfahren fortgesetzt werden.

Zuständigkeit zur Vollziehung

Artikel 94. Die Zuständigkeit zur Vollziehung folgt der zur Gesetzgebung.

Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abgaben

Artikel 95. Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Abgaben werden im Zwölften Hauptstück geregelt.

Vereinbarungen von Bund und Ländern

- Artikel 96.** (1) Bund und Länder können Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.
- (2) Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern.
- Vereinbarungen gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhaltes dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 141 Abs. 2 und 5 für solche Beschlüsse des Nationalrates gilt; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.
- Anlässlich des Abschlusses einer anderen Vereinbarung kann das abschließende Organ anordnen, dass die Vereinbarung durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.
- (3) Der Abschluss von Vereinbarungen namens eines Landes obliegt dem nach der Landesverfassung zuständigen Organ. Vereinbarungen gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhaltes dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden. Bei einer Vereinbarung gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhaltes kann der Landtag anlässlich ihrer Genehmigung beschließen, dass sie durch Erlassung von Gesetzen, bei einer anderen Vereinbarung kann das nach der Landesverfassung zuständige Organ anordnen, dass sie durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.
- (4) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches abgeschlossen werden.
- Bestimmungen der Bundesverfassung, die für die Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen der Länder besondere Erfordernisse festlegen, gelten

auch für Vereinbarungen, die nicht durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind. Auf Beschlüsse der Landtage gemäß Abs. 3 zweiter Satz ist Art. 148 Abs. 2 anzuwenden.

- (5) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das Gleiche gilt für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 4, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist.

Staatsverträge der Länder

- Artikel 97.** (1) Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit Staaten oder deren Teilstaaten abschließen.
- (2) Der Landeshauptmann hat die Bundesregierung vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Vor dessen Abschluss ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Zustimmung verweigert wird. Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluss des Staatsvertrages obliegen dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

- (3) Auf Verlangen der Bundesregierung sind Staatsverträge nach Abs. 1 vom Land zu kündigen. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit dazu auf den Bund über.
- (4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.
- (5) Ebenso hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hierbei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung.

Mitwirkung der Länder an Staatsverträgen des Bundes

- Artikel 98** (1) Bevor der Bund Staatsverträge, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Art. 97 erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, abschließt, hat er den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Staatsvertrag vor, der Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung

Landessache ist, so ist der Bund beim Abschluss des Staatsvertrages an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK

GESETZGEBUNG

ERSTER ABSCHNITT

Gesetzgebung des Bundes

Erster Unterabschnitt

Nationalrat

Zweikammersystem

- Artikel 99.** (1) Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus.
- (2) Auf die Wahl zum Nationalrat ist Art. 16 anzuwenden.

Sitz

- Artikel 100.** (1) Der Sitz des Nationalrates ist Wien.
- (2) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident den Nationalrat auf Antrag von dessen Präsidenten in einen anderen Ort des Bundesgebietes berufen.

Gesetzgebungsperiode

Artikel 101. Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert vier Jahre, vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.

Auflösung

- Artikel 102.** (1) Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Nationalrat durch Gesetz seine Auflösung beschließen.
- (2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass.
- (3) Nach einer gemäß Abs. 1 erfolgten Auflösung sowie nach Ablauf der Zeit, für die der Nationalrat gewählt ist, dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Tag, an dem der neu gewählte Nationalrat zusammentritt.

Präsidenten

- Artikel 103.** (1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten.
- (2) Die Geschäfte des Nationalrates werden auf Grund eines verfassungsausführenden Bundesgesetzes (Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates) geführt.
- (3) Zur Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und zur Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes sowie gleichartiger Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten, die die von der Republik Österreich entsendeten Abgeordneten zum Europäischen Parlament betreffen, ist die Parlamentsdirektion berufen, die

dem Präsidenten des Nationalrates untersteht. Für den Bereich des Bundesrates ist die innere Organisation der Parlamentsdirektion im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates zu regeln, dem bei der Besorgung der auf Grund dieses Gesetzes dem Bundesrat übertragenen Aufgaben auch das Weisungsrecht zukommt.

- (4) Dem Präsidenten des Nationalrates stehen insbesondere auch die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion und alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten zu.
- (5) Der Präsident des Nationalrates kann den parlamentarischen Klubs zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben Bedienstete der Parlamentsdirektion zur Dienstleistung zuweisen.
- (6) Bei der Vollziehung der nach diesem Artikel dem Präsidenten des Nationalrates zustehenden Verwaltungsangelegenheiten ist dieser oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus. Die Erlassung von Verordnungen steht dem Präsidenten des Nationalrates insoweit zu, als diese ausschließlich in diesem Artikel geregelte Verwaltungsangelegenheiten betreffen.

Beschlusserfordernisse

Artikel 104. Zu einem Beschluss des Nationalrates ist, soweit in der Bundesverfassung oder im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Öffentlichkeit

- Artikel 105.** (1) Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann jedoch gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates ausgeschlossen werden.

Sachliche Immunität

- Artikel 106.** Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

Zweiter Unterabschnitt

Bundesrat

Sitz

- Artikel 107.** (1) Der Sitz des Bundesrates ist Wien.
- (2) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident den Bundesrat auf Antrag von dessen Vorsitzenden in einen anderen Ort des Bundesgebietes berufen.

Zusammensetzung

- Artikel 108.** (1) Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.
- (2) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, jedes andere Land so viele Mitglieder, wie dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstange-

fürten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.

- (3) Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder ordentlichen Volkszählung festgesetzt.

Wahl der Mitglieder

- Artikel 109.** (1) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmitglieder werden von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, jedoch muss wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.
- (2) Die Mitglieder des Bundesrates müssen zu dem Landtag, der sie entsendet, wählbar sein.
- (3) Nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode eines Landtages oder nach seiner Auflösung bleiben die von ihm entsendeten Mitglieder des Bundesrates so lange in Funktion, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.
- (4) Die Bestimmungen der Art. 108 und Art. 109 können nur abgeändert werden, wenn im Bundesrat – abgesehen von der für seine Beschlussfassung überhaupt erforderlichen Stimmenmehrheit – die

Mehrheit der Vertreter von wenigstens vier Ländern die Änderung angenommen hat.

Vorsitz

- Artikel 110.** (1) Im Vorsitz des Bundesrates wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge.
- (2) Als Vorsitzender fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes; die Bestellung der Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates. Der Vorsitzende führt den Titel „Präsident des Bundesrates“, seine Stellvertreter den Titel „Vizepräsident des Bundesrates“.

Teilnahme der Landeshauptmänner an Verhandlungen des Bundesrates

- Artikel 111.** Die Landeshauptmänner sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Bundesrates teilzunehmen. Sie haben nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates das Recht, auf ihr Verlangen jedes Mal zu Angelegenheiten ihres Landes gehört zu werden.

Beschlusserfordernisse, Geschäftsordnung, Öffentlichkeit

- Artikel 112.** (1) Zu einem Beschluss des Bundesrates ist, soweit in der Bundesverfassung oder in der Geschäftsordnung des Bundesrates nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluss. Dieser Beschluss kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer

Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. In der Geschäftsordnung können auch über den inneren Bereich des Bundesrates hinauswirkende Bestimmungen getroffen werden, sofern dies für die Regelung der Geschäftsbehandlung im Bundesrat erforderlich ist. Der Geschäftsordnung kommt die Wirkung eines Bundesgesetzes zu; sie ist durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

- (3) Die Sitzungen des Bundesrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung durch Beschluss ausgeschlossen werden.
- (4) Art. 106 gilt sinngemäß auch für den Bundesrat.

Dritter Unterabschnitt

Bundesversammlung

Artikel 113. Der Nationalrat und der Bundesrat treten als Bundesversammlung in gemeinsamen öffentlichen Sitzungen zu den in der Bundesverfassung bestimmten Anlässen am Sitz des Nationalrates zusammen.

- Artikel 114.** (1) Die Bundesversammlung wird vom Bundespräsidenten einberufen, sofern die Bundesverfassung nicht anderes bestimmt. Der Vorsitz wird abwechselnd vom Präsidenten des Nationalrates und vom Vorsitzenden des Bundesrates geführt.
- (2) Art. 106 sowie das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates gelten sinngemäß auch für die Bundesversammlung.

Artikel 115. Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden von ihrem Vorsitzenden beurkundet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet.

Vierter Unterabschnitt

Stellung der Mitglieder des Nationalrates,
des Bundesrates und des Europäischen Parlamentes

Freies Mandat

Artikel 116. Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlamentes sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

Unvereinbarkeit für Mitglieder allgemeiner Vertretungskörper

Artikel 117. Kein Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes kann gleichzeitig einem der beiden anderen Vertretungskörper angehören.

Unvereinbarkeit von Nationalratsmandat mit der Funktion als Regierungsmitglied oder Staatssekretär

Artikel 118. (1) Mitglieder des Nationalrates dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung angehören, noch das Amt eines Staatssekretärs ausüben.

(2) Hat ein Mitglied des Nationalrates aus Anlass seiner Ernennung zu einem Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder zum Staatssekretär auf Grund der Unvereinbarkeit gemäß Abs. 1 auf sein Mandat

verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt das Mandat erneut zuzuweisen. Gleiches gilt, wenn ein gewählter Bewerber um ein Mandat im Nationalrat die Wahl auf Grund der Unvereinbarkeit gemäß Abs. 1 nicht angenommen hat.

- (3) Durch diese erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Nationalrates, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat, sofern nicht ein anderes Mitglied des Nationalrates, das später in den Nationalrat eingetreten ist, bei seiner Berufung auf sein Mandat desselben Wahlkreises gegenüber der Wahlbehörde die Erklärung abgegeben hat, das Mandat vertretungsweise für das vorübergehend ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates ausüben zu wollen.
- (4) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Unvereinbarkeit für Mitglieder des Europäischen Parlamentes

Artikel 119. Soweit die Bundesverfassung die Unvereinbarkeit von Funktionen mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Nationalrat vorsieht, sind diese Funktionen auch mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar.

Parlamentarische Immunität der Mitglieder des Nationalrates

Artikel 120. (1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen ihres Abstimmungsverhaltens niemals verantwortlich gemacht werden.

- (2) Wegen der in Ausübung ihres Mandates gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen können die Mitglieder des Nationalrates nur vom Nationalrat zur Verantwortung gezogen werden.

Außerparlamentarische Immunität der Mitglieder des Nationalrates

- Artikel 121.** (1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung – den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen – nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates dessen Zustimmung.
- (2) Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne dessen Zustimmung wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Der politischen Tätigkeit ist eine Handlung jedenfalls dann zuzurechnen, wenn sie unmittelbar der Mitwirkung an der politischen Willensbildung dient.
- (3) Die Behörde kann eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen einer solchen Zustimmung einholen; sie hat dies zu tun, wenn dies das betreffende Mitglied des Nationalrates oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Fall eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abubrechen.
- (4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in all diesen Fällen als erteilt, wenn er über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat; zum Zweck der

rechtzeitigen Beschlussfassung des Nationalrates hat dessen Präsident ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu bringen. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.

- (5) Im Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde den Präsidenten des Nationalrates sogleich über die Verhaftung in Kenntnis zu setzen. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss verlangt, muss die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.
- (6) Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neu gewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.
- (7) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Immunität der Mitglieder des Bundesrates

Artikel 122. Den Mitgliedern des Bundesrates kommt die gleiche Immunität wie den Mitgliedern des Landtages zu, der sie entsendet hat.

Fünfter Unterabschnitt

Weg der Bundesgesetzgebung

Gesetzesvorschläge, Gesetzesentwürfe

- Artikel 123.** (1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates, als Vorlage der Bundesregierung sowie als Volksbegehren (Art. 124).
- (2) Gesetzesentwürfe zur Vorbereitung von Vorlagen der Bundesregierung sind allgemein zugänglich zu machen. Jede Person kann innerhalb einer zumindest vierwöchigen Frist dazu eine Stellungnahme abgeben. In begründeten Fällen kann von der Einräumung einer Stellungnahmefrist abgesehen werden. Wird ein Gesetzesentwurf zur Vorberatung einer Regierungsvorlage nicht allgemein zugänglich gemacht oder keine Stellungnahmefrist eingeräumt, hat dies auf das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes keinen Einfluss.
- (3) Auf Antrag der Bundesregierung hat der Verfassungsgerichtshof festzustellen, ob ein Gesetzesentwurf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen würde und daher einer Volksabstimmung gemäß Art. 295 Abs. 4 zu unterziehen wäre.

Volksbegehren

- Artikel 124.** (1) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen.

- (2) Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.
- (3) Stimmberechtigt bei Volksbegehren ist, wer am letzten Tag des Eintragszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat sowie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Die Teilnahme an Volksbegehren im Ausland ist zu ermöglichen.
- (4) Das Verfahren für das Volksbegehren wird durch Bundesgesetz geregelt.

Mitwirkung des Bundesrates an den Vorberatungen des Nationalrates

Artikel 125. Der Bundesrat ist berechtigt, Mitglieder zur Teilnahme an den Vorberatungen über Gesetzesvorschläge in Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates zu entsenden; ausgenommen hievon sind jedoch Vorberatungen über Gesetzesvorschläge, die die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne des Art. 135 Abs. 2 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen. Näheres bestimmen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.

Beschlusserfordernisse für Bundesgesetze

- Artikel 126.** (1) Für die Beschlussfassung von Bundesgesetzen gilt Art. 104.
- (2) Verfassungsausführende Bundesgesetze können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und unter ausdrücklicher Anführung des ausgeführten Artikels beschlossen werden.
- (3) Auf Bundesgesetze, mit denen die Bundesverfassung geändert wird, ist Art. 295 anzuwenden.

Mitwirkung des Bundesrates an Bundesgesetzen nach Beschlussfassung durch den Nationalrat

- Artikel 127.** (1) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln.
- (2) Soweit jedoch Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates in Art. 125 angeführte Gegenstände betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.
- (3) Ein der Mitwirkung des Bundesrates unterliegender Gesetzesbeschluss kann, soweit in der Bundesverfassung nicht anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluss keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat.
- (4) Ein Einspruch des Bundesrates muss dem Nationalrat innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu

erheben, oder wird innerhalb der im Abs. 4 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluss zu beurkunden und kundzumachen.

Volksabstimmung

- Artikel 128.** (1) Einer Volksabstimmung ist außer den Fällen des Art. 295 Abs. 4 jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 127, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, zu unterziehen, wenn dies der Nationalrat beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates verlangt.
- (2) Der Bundespräsident ordnet die Volksabstimmung an.
- (3) Stimmberechtigt bei Volksabstimmungen ist, wer am Abstimmungstag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt. Die Stimmabgabe im Ausland ist zu ermöglichen.
- (4) In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren.
- (6) Das Verfahren für die Volksabstimmung wird durch Bundesgesetz geregelt.

Beurkundung und Gegenzeichnung der Bundesgesetze

- Artikel 129.** (1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze wird vom Bundespräsidenten beurkundet.
- (2) Die Vorlage zur Beurkundung erfolgt durch den Bundeskanzler, der auch die Gegenzeichnung vorzunehmen hat.

Kundmachung der Bundesgesetze und Staatsverträge

Artikel 130. Bundesgesetze und gemäß Art. 141 Abs. 1 genehmigte Staatsverträge werden mit Berufung auf den Beschluss des Nationalrates, Bundesgesetze, die auf einer Volksabstimmung beruhen, mit Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundgemacht.

Artikel 131. (1) Die Bundesgesetze sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten sie mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und gelten für das gesamte Bundesgebiet.

(2) Die gemäß Art. 141 Abs. 1 genehmigten Staatsverträge sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Anlässlich der Genehmigung eines in Art. 141 bezeichneten Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, auf welche andere Weise die Kundmachung des Staatsvertrages oder einzelner genau zu bezeichnender Teile des selben zu erfolgen hat; solche Beschlüsse des Nationalrates sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten gemäß Art. 141 Abs. 1 genehmigte Staatsverträge mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung – im Fall des zweiten Satzes mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Beschlusses des Nationalrates – in Kraft und gelten für das gesamte Bundesgebiet; dies gilt nicht für Staatsverträge, die durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind (Art. 141 Abs. 2).

- (3) Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt und gemäß Abs. 2 zweiter Satz müssen allgemein zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.
- (4) Die näheren Bestimmungen über die Kundmachung im Bundesgesetzblatt werden durch Bundesgesetz getroffen.

Volksbefragung

- Artikel 132.** (1) Eine Volksbefragung über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, hat stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuss beschließt. Wahlen sowie Angelegenheiten, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.
- (2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat einen Vorschlag für die der Volksbefragung zugrunde zu legende Fragestellung zu enthalten. Diese hat entweder aus einer mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage oder aus zwei alternativen Lösungsvorschlägen zu bestehen.
 - (3) Stimmberechtigt bei Volksbefragungen ist, wer am Tag ihrer Abhaltung das 16. Lebensjahr vollendet und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat sowie am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Die Teilnahme an Volksbefragungen im Ausland ist zu ermöglichen.
 - (4) Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis einer Volksbefragung dem Nationalrat sowie der Bundesregierung vorzulegen.

- (5) Im Übrigen sind Volksbefragungen unter sinngemäßer Anwendung des Art. 128 Abs. 2, 4 und 5 durchzuführen; das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

Wiederverlautbarung

- Artikel 133.** (1) Der Bundeskanzler ist gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern ermächtigt, Bundesgesetze, mit Ausnahme der Bundesverfassung, und im Bundesgesetzblatt kundgemachte Staatsverträge in ihrer geltenden Fassung durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt wiederzuverlautbaren.
- (2) In der Kundmachung über die Wiederverlautbarung können
1. überholte terminologische Wendungen richtiggestellt und veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepasst werden;
 2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtig gestellt werden;
 3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festgestellt werden;
 4. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festgesetzt werden;
 5. die Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtiggestellt werden;

6. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des Bundesgesetzes (Staatsvertrages) unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefasst werden.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten das wiederverlautbarte Bundesgesetz (der wiederverlautbarte Staatsvertrag) und die sonstigen in der Kundmachung enthaltenen Anordnungen mit Ablauf des Kundmachungstages in Kraft.

Sechster Unterabschnitt

Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung des Bundes

Bundesfinanzgesetz

- Artikel 134.** (1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.
- (2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende oder für das folgende und nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Bundesfinanzgesetz beschlossen werden soll.
- (3) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den hinreichend gegliederten Bundesvoranschlag und den Personalplan sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen, insbesondere auch solche, die der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern dienen, zu enthalten.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen entsprechend einer wirkungsorientierten Verwaltung und unter dem Gesichtspunkt der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere zu regeln:

1. die Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung,
2. die Gliederung des Bundesvoranschlages,
3. die Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes insbesondere in zeitlicher und betraglicher Hinsicht,
4. die Begründung von Belastungen künftiger Finanzjahre,
5. die Bildung von positiven und negativen Haushaltsrücklagen,
6. Verfügungen über Bundesvermögen,
7. Haftungsübernahmen des Bundes,
8. die Eingehung und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden),
9. Anreiz- und Sanktionsmechanismen,
10. das Controlling und
11. die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens.

Budgetprovisorium

- Artikel 135.** (1) Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht zeitgerecht (Art. 134 Abs. 2) den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt, so kann ein Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat auch durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht werden. Legt die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes später vor, so kann der Nationalrat beschließen, diesen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen.
- (2) Hat der Nationalrat für ein Finanzjahr kein Bundesfinanzgesetz beschlossen und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, so ist der Bundeshaushalt nach den Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes des vorangegangenen Finanzjahres zu führen. In diesem Zeitraum dürfen
1. Finanzschulden nur bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden;
 2. keine neuen rechtsetzenden Maßnahmen und Förderungsvorhaben vom Bundesgesetzgeber, der Bundesregierung oder von einzelnen Bundesministern beschlossen werden, deren Auswirkungen einen finanziellen Mehrbedarf des Bundes verursachen.

Budgetvollzug

- Artikel 136.** Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, dass bei der Haushaltsführung zuerst die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben, diese jedoch nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit,

Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern geleistet werden. Falls erforderlich kann der Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung der Bundesregierung zur Steuerung des Bundeshaushaltes einen bestimmten Anteil der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel binden, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht berührt wird. Er hat innerhalb von zwei Monaten nach Verfügung der Bindung dem Nationalrat zu berichten.

Bundesfinanzgesetzliche Ermächtigungen, Budgetüberschreitung

- Artikel 137.** (1) Budgetmittel, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind oder die eine Überschreitung der vom Nationalrat genehmigten Budgetmittel erfordern, dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigungen geleistet werden.
- (2) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, der Überschreitung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Budgetmittel zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist. Die Zustimmung darf nur im Fall eines unvorhergesehenen Erfordernisses und nur insoweit erteilt werden, als die Bedeckung durch Einsparungen oder Mehreinnahmen sichergestellt ist.
- (3) Der Bundesminister für Finanzen hat dem Nationalrat über die gemäß Abs. 2 getroffenen Maßnahmen halbjährlich zu berichten.

Budgetausschuss und dessen ständiger Unterausschuss

Artikel 138. Die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung obliegt dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates. Dieser kann bestimmte Aufgaben einem ständigen Unterausschuss übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten gemäß Art. 102 Abs. 2 aufgelöst wird. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Grundsätze der Haushaltsführung für Länder und Gemeinden

Artikel 139. Die in Art. 134 Abs. 4 genannten Grundsätze der Haushaltsführung gelten sinngemäß auch für Länder und Gemeinden.

Siebenter Unterabschnitt

Sonstige Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes

Hauptausschuss

Artikel 140. (1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuss.

(2) Der Hauptausschuss wählt einen ständigen Unterausschuss, dem die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse obliegen. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl; bei Bedachtnahme auf diesen Grundsatz muss jedoch dem Unterausschuss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss vertretenen Partei angehören. Das Bundesgesetz über

die Geschäftsordnung des Nationalrates hat Vorsorge zu treffen, dass der ständige Unterausschuss jederzeit einberufen werden und zusammentreten kann. Wird der Nationalrat nach Art. 102 Abs. 2 vom Bundespräsidenten aufgelöst, so obliegt dem ständigen Unterausschuss die Mitwirkung an der Vollziehung, die nach diesem Gesetz sonst dem Nationalrat (Hauptausschuss) zusteht.

- (3) Durch Bundesgesetz kann festgesetzt werden, dass bestimmte allgemeine Akte der Bundesregierung oder eines Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss bedürfen sowie dass dem Hauptausschuss von Seiten der Bundesregierung oder eines Bundesministers Berichte zu erstatten sind. Nähere Bestimmungen, insbesondere für den Fall, dass kein Einvernehmen zustande kommt, trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.
- (4) Für Verordnungen des zuständigen Bundesministers über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung einer ungestörten Produktion oder der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vorzusehen, wobei für den Fall von Gefahr im Verzug und über die Aufhebung solcher Verordnungen besondere gesetzliche Regelungen getroffen werden können. Beschlüsse des Hauptausschusses, mit denen derartigen Verordnungen die Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates bei Staatsverträgen

- Artikel 141.** (1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 97 Abs. 1 fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Soweit solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.
- (2) Anlässlich der Genehmigung eines unter Abs. 1 fallenden Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.
- (3) Soweit ein Staatsvertrag zu seiner Änderung ermächtigt, bedarf eine derartige Änderung keiner Genehmigung nach Abs. 1.
- (4) Der Nationalrat ist über den beabsichtigten Abschluss eines Staatsvertrages gemäß Abs. 1 ehest möglich zu unterrichten. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.
- (5) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 und Abs. 2 ist Art. 127 sinngemäß anzuwenden.

Achter Unterabschnitt

Kontrollrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Allgemeine Kontrollrechte

- Artikel 142.** (1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände

der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschlüssen Ausdruck zu geben.

- (2) Jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates ist befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten.
- (3) Fragerechte gemäß Abs. 1 und 2 bestehen hinsichtlich aller Gegenstände der Vollziehung des Bundes. Dazu gehören alle Regierungsakte, alle Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung, der Verwaltung als Träger von Privatrechten und der Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, sowie die Tätigkeit weisungsfreier Organe. Widerspricht die Erteilung einer gewünschten Auskunft dem Recht auf Datenschutz oder auf Achtung des Privat- und Familienlebens wegen der gegebenen Öffentlichkeit der Auskunft oder ist die Beantwortung unmöglich, so hat der Befragte die unterlassene Beantwortung zu begründen.
- (4) Die nähere Regelung hinsichtlich der Rechte gemäß Abs. 1 bis 3 wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.

Ständige Unterausschüsse des Nationalrates

- Artikel 143.** (1) Zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung sowie der

Ausübung des Aufsichts- und Weisungsrechts des Bundesministers für Justiz im Bereich der Staatsanwaltschaften nach abgeschlossenen Strafverfahren wählen die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates je einen ständigen Unterausschuss. Jedem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

- (2) Die ständigen Unterausschüsse sind befugt, von den zuständigen Bundesministern alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu verlangen. Dies gilt nicht für Auskünfte und Unterlagen, insbesondere über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.
- (3) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

- Artikel 144.** (1) Zur Überprüfung eines bestimmten Vorganges in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung wählt der für die Behandlung der Berichte des Rechnungshofes zuständige Ausschuss einen ständigen Unterausschuss. Diesem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören.
- (2) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Untersuchungsausschüsse des Nationalrates

- Artikel 145.** (1) Der Nationalrat kann Untersuchungsausschüsse einsetzen.

- (2) Die nähere Regelung hinsichtlich der Einsetzung und des Verfahrens von Untersuchungsausschüssen wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen.
- (3) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

ZWEITER ABSCHNITT

Gesetzgebung der Länder

Einkammersystem

- Artikel 146.** (1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt.
- (2) Auf die Wahlen zu den Landtagen ist Art. 16 anzuwenden.

Landesverfassung

- Artikel 147.** (1) Die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung darf der Bundesverfassung nicht widersprechen.
- (2) Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Landesgesetze

- Artikel 148.** (1) Zu einem Landesgesetz sind der Beschluss des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landes-

verfassung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.

- (2) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung, jedoch vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Zustimmungsrecht der Bundesregierung zu Landesgesetzen

- Artikel 149.** (1) Soweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muss hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Mitwirkung der Bundesorgane versagt wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.
- (2) Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird, dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.
- (3) Für Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Abgaben zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Zwölften Hauptstückes.

Notverordnungsrecht der Landesregierung

- Artikel 150.** (1) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlussfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offen-

kundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestellten Ausschuss des Landtages diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Sie sind von der Landesregierung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist dieser einzuberufen. Art. 18 Abs. 2 gilt sinngemäß.

- (2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen dürfen jedenfalls nicht eine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes, noch eine finanzielle Belastung des Bundes oder der Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in Angelegenheiten des Arbeiterrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, noch solche in Angelegenheiten der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand haben.

Kontrollrechte des Landtages in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung

Artikel 151. Kontrollrechte eines Landtages gegenüber dem Landeshauptmann und den übrigen Mitgliedern der Landesregierung haben sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages auch auf Angelegenheiten der mittel-

baren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung zu beziehen. Die Rechte des Nationalrates und des Bundesrates werden dadurch nicht berührt.

Auflösung des Landtages

Artikel 152. Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass. Die Zustimmung des Bundesrates muss bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. An der Abstimmung dürfen die Vertreter des Landes, dessen Landtag aufgelöst werden soll, nicht teilnehmen.

Unvereinbarkeit von Landtagsmandat mit der Funktion als Regierungsmitglied oder Staatssekretär

Artikel 153. (1) Mitglieder eines Landtages dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung angehören, noch das Amt eines Staatssekretärs ausüben.

(2) Durch Landesgesetz können für Mitglieder eines Landtages, die aus Anlass ihrer Ernennung zu einem Mitglied der Bundesregierung oder zu einem Staatssekretär oder zu einem Mitglied der Landesregierung auf Grund der Unvereinbarkeit gemäß Abs. 1 oder aus Anlass ihrer Wahl in den Bundesrat auf ihr Mandat verzichtet haben, ebenso wie für gewählte Bewerber um ein Mandat, die die Wahl auf Grund der Unvereinbarkeit gemäß Abs. 1 nicht angenommen haben, dem Art. 118 Abs. 2 und 3 entsprechende Regelungen getroffen werden.

Immunität der Mitglieder des Landtages

Artikel 154. Sofern die Landesverfassung keine strengere Regelung vorsieht, kommt den Mitgliedern des Landtages die gleiche Immunität wie den Mitgliedern des Nationalrates zu; die Bestimmungen der Art. 120 und Art. 121 sind sinngemäß anzuwenden.

SECHSTES HAUPTSTÜCK

VERWALTUNG

ERSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

Oberste Verwaltungsorgane, Weisungsbindung, Weisungsfreistellung

- Artikel 155.** (1) Zur obersten Führung der Verwaltung sind der Bundespräsident, die Bundesregierung und deren Mitglieder sowie die Landesregierungen und nach Maßgabe des Landesverfassungsrechts deren Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich berufen (oberste Verwaltungsorgane).
- (2) Unter der Leitung der obersten Verwaltungsorgane führen nach den Bestimmungen der Gesetze die ihnen unterstellten Organe die Verwaltung. Sie sind an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre Tätigkeit verantwortlich. Ein nachgeordnetes Organ hat die Befolgung einer Weisung abzulehnen, wenn sie entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen das Strafrecht verstoßen würde.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können folgende Organe durch Gesetz weisungsfrei gestellt werden:
1. sachverständige Organe, soweit ihnen nicht hoheitliche Befugnisse zukommen;

2. zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, für den präventiven oder begleitenden Rechtsschutz besonders eingerichtete Organe wie Amtsparteien, Schieds- und Mediationseinrichtungen oder Rechtsschutzbeauftragte;
 3. Organe in Angelegenheiten des Dienst-, Wehr-, Gleichbehandlungs-, Akkreditierungs- und Zertifizierungsrechts, des Datenschutzes und der Vergabekontrolle;
 4. Organe zur Vertretung öffentlicher Interessen, wie Anwaltschaften des öffentlichen Rechts;
 5. Organe zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht sowie zur Regulierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.
- (4) Die Voraussetzungen der Abberufung der Organwalter sind durch Gesetz (Abs. 3) taxativ zu bestimmen.

Verwaltungsrechtliche Verträge

Artikel 156. Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze Verträge zwischen Verwaltungsbehörden und physischen oder juristischen Personen sowie zwischen physischen oder juristischen Personen untereinander geschlossen werden können; dazu gehören auch Verträge zwischen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts, mit denen diese Vereinbarungen über die Ausübung ihrer Befugnisse in Vollziehung der Gesetze treffen, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich des Art. 96 fallen (verwaltungsrechtliche Verträge).

Gemeinsame Einrichtungen

Artikel 157. Durch Vereinbarungen nach Art. 96 sowie durch von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden abzuschließende verwaltungsrechtliche Verträge können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltung des Bundes

Erster Unterabschnitt

Bundespräsident

Wahl

- Artikel 158.** (1) Der Bundespräsident wird von den zum Nationalrat Wahlberechtigten auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien Wahlrechts gewählt; bei nur einem Wahlwerber ist über diesen abzustimmen.
- (2) Im Übrigen ist auf die Wahl des Bundespräsidenten Art. 16 Abs. 4 und 9 bis 11 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Gewählt ist der Wahlwerber, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem nur für einen der beiden Wahlwerber, die im

ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, gültige Stimmen abgegeben werden können.

- (4) Das Ergebnis der Wahl ist vom Bundeskanzler amtlich kundzumachen.
- (5) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch Bundesgesetz getroffen.

Wählbarkeit, Ausschluss vom passiven Wahlrecht

- Artikel 159.** (1) Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer zum Nationalrat wahlberechtigt ist und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben, sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Funktionsperiode

- Artikel 160.** Die Funktionsperiode des Bundespräsidenten dauert sechs Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

Angelobung

- Artikel 161.** (1) Der Bundespräsident leistet vor Antritt seines Amtes vor der Bundesversammlung das Gelöbnis:
- „Ich gelobe, dass ich die Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“
- (2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Unvereinbarkeit

Artikel 162. Der Bundespräsident darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

Aufgaben

Artikel 163. Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Botschafter und Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln und bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland.

- Artikel 164.** (1) Der Bundespräsident schließt die Staatsverträge ab.
- (2) Der Bundespräsident kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Art. 141 fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Art. 97 Abs. 1, der weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend ist, anordnen, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.
- (3) Der Bundespräsident kann zum Abschluss bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die weder unter Art. 97 Abs. 1 noch unter Art. 141 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, dass diese Staatsverträge durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen sind.
- (4) Der Bundespräsident kann zum Abschluss von Staatsverträgen nach Art. 97 Abs. 1, die weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend sind, auf

Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes die Landesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, dass diese Staatsverträge durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen sind.

- Artikel 165.** (1) Der Bundespräsident ernennt die Bundesbeamten, einschließlich der Offiziere, und die sonstigen Bundesfunktionäre und verleiht Amtstitel an sie.
- (2) Der Bundespräsident kann das Recht der Ernennung von Bundesbeamten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen und sie ermächtigen, ihrerseits diese Befugnis für bestimmte Kategorien von Bundesbeamten an ihnen nachgeordnete Organe weiter zu übertragen.

- Artikel 166.** (1) Weiters stehen dem Bundespräsidenten – außer den ihm nach anderen Bestimmungen der Bundesverfassung übertragenen Befugnissen – zu:
1. die Schaffung und Verleihung von Berufstiteln;
 2. in Einzelfällen, soweit dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen:
 - a) die Begnadigung von rechtskräftig gerichtlich Verurteilten;
 - b) die Milderung und Umwandlung gerichtlicher Strafen sowie der von den Disziplinarbehörden über Bundesbedienstete und über Angehörige des Bundesheeres verhängten Disziplinarstrafen;
 - c) die Nachsicht von Rechtsfolgen der in lit. b genannten Strafen und die Tilgung von gerichtlichen Verurteilungen im Gnadenweg;

- d) die Niederschlagung strafgerichtlicher Verfahren wegen von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen;
 - e) die Anordnung, dass ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird.
- (2) Dem Bundespräsidenten können ferner Befugnisse hinsichtlich der Gewährung von Ehrenzeichen, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüssen, Ernennungs- oder Bestätigungsrechten und sonstigen Befugnissen in Personalangelegenheiten durch Bundesgesetz eingeräumt werden.

Vorschlagsrecht der Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder,

Gegenzeichnung des Bundeskanzlers

- Artikel 167.** (1) Alle Akte des Bundespräsidenten erfolgen, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. Inwieweit die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister hiebei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz.
- (2) Alle Akte des Bundespräsidenten bedürfen, soweit die Bundesverfassung nicht anderes bestimmt, zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister.
- (3) Für die Ernennung der Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei und für die Ausübung aller sonstigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten sind weder Vorschlag noch Gegenzeichnung erforderlich.

Immunität

- Artikel 168.** (1) Eine behördliche Verfolgung des Bundespräsidenten ist nur mit Zustimmung der Bundesversammlung zulässig.
- (2) Die zuständige Behörde hat den Antrag auf Verfolgung beim Nationalrat zu stellen, der beschließen kann, die Bundesversammlung damit zu befassen. Sofern dies der Nationalrat beschließt, hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung unverzüglich einzuberufen.

Verfassungsmäßige Verantwortlichkeit

- Artikel 169.** (1) Der Bundespräsident ist der Bundesversammlung gemäß Art. 236 Abs. 2 Z 1 verantwortlich.
- (2) Zur Geltendmachung dieser Verantwortung ist die Bundesversammlung auf Beschluss des Nationalrates oder des Bundesrates vom Bundeskanzler einzuberufen.
- (3) Zu einem Beschluss, mit dem eine Anklage im Sinne des Art. 236 Abs. 2 Z 1 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder jedes der beiden Vertretungskörper und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Absetzung

- Artikel 170.** (1) Der Bundespräsident kann vor Ablauf seiner Funktionsperiode durch Volksabstimmung abgesetzt werden.
- (2) Die Volksabstimmung erfolgt über Verlangen der Bundesversammlung; diese ist hiezu vom Bundeskanzler einzuberufen, wenn der Nationalrat einen solchen Antrag beschlossen hat. Zum Beschluss des Nationalrates ist

die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Durch einen derartigen Beschluss des Nationalrates ist der Bundespräsident an der weiteren Ausübung seines Amtes verhindert.

- (3) Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Nationalrates (Art. 102 Abs. 2) zur Folge. Auch in diesem Fall darf die gesamte Funktionsperiode des Bundespräsidenten nicht mehr als zwölf Jahre dauern.

Vertretung

- Artikel 171.** (1) Wenn der Bundespräsident verhindert ist, gehen alle seine Funktionen zunächst auf den Bundeskanzler über. Dauert die Verhinderung jedoch länger als 20 Tage, oder ist der Bundespräsident gemäß Art. 170 Abs. 2 an der weiteren Ausübung seines Amtes verhindert, so üben der Präsident, der zweite Präsident und der dritte Präsident des Nationalrates als Kollegium die Funktionen des Bundespräsidenten aus. Das Gleiche gilt, wenn die Stelle des Bundespräsidenten dauernd erledigt ist.
- (2) Das nach Abs. 1 mit der Ausübung der Funktion des Bundespräsidenten betraute Kollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitz im Kollegium obliegt dem Präsidenten des Nationalrates, ebenso dessen Vertretung in der Öffentlichkeit.
- (3) Ist einer oder sind zwei der Präsidenten des Nationalrates verhindert, oder ist deren Stelle dauernd erledigt, so bleibt das Kollegium auch ohne deren Mitwirkung beschlussfähig; entsteht dadurch Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des ranghöheren Präsidenten den Ausschlag.

- (4) Im Fall der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten hat die Bundesregierung unverzüglich die Wahl des neuen Bundespräsidenten anzuordnen, sofern eine solche nicht ohnedies bereits angeordnet oder durchgeführt wurde. Das Kollegium hat nach erfolgter Wahl die Bundesversammlung unverzüglich zur Angelobung des Bundespräsidenten einzuberufen.

Schutz des Titels „Bundespräsident“

- Artikel 172.** Der Titel „Bundespräsident“ darf – auch mit einem Zusatz oder im Zusammenhang mit anderen Bezeichnungen – von niemandem anderen geführt werden. Er ist gesetzlich geschützt.

Zweiter Unterabschnitt

Bundesregierung

Zusammensetzung der Bundesregierung

- Artikel 173.** Der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers.

Ernennung des Bundeskanzlers und der übrigen Mitglieder der Bundesregierung

- Artikel 174. (1)** Der Bundespräsident ernennt den Bundeskanzler und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung. Die Gegenzeichnung erfolgt durch den neu bestellten Bundeskanzler.

- (2) Zum Mitglied der Bundesregierung kann nur ernannt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist.

Angelobung

Artikel 175. Die Mitglieder der Bundesregierung werden vor Antritt ihres Amtes vom Bundespräsidenten angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Staatssekretäre

- Artikel 176. (1)** Den Bundesministern können zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung Staatssekretäre beigegeben werden, die in gleicher Weise wie die Bundesminister bestellt werden und aus dem Amt scheiden.
- (2) Der Bundesminister kann den Staatssekretär mit dessen Zustimmung auch mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betrauen. Der Staatssekretär ist dem Bundesminister auch bei Erfüllung dieser Aufgaben unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

Beschlüsse und Geschäftsordnung der Bundesregierung

- Artikel 177. (1)** An der Beschlussfassung der Bundesregierung muss mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder mitwirken. Ein gültiger Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.
- (2) Die Bundesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang sowie über die

Veröffentlichung der Tagesordnungen der Sitzungen der Bundesregierung und ihrer Beschlüsse getroffen werden.

Vertretung von Mitgliedern der Bundesregierung

- Artikel 178.** (1) Der Vizekanzler ist zur Vertretung des Bundeskanzlers in dessen gesamtem Wirkungsbereich berufen. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers betraut der Bundespräsident ein Mitglied der Bundesregierung mit der Vertretung. Sind der Bundeskanzler und der Vizekanzler gleichzeitig verhindert, ohne dass ein Vertreter bestellt worden ist, so wird der Bundeskanzler durch das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder durch das an Jahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der Bundesregierung vertreten.
- (2) Im Fall der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem zu vertretenden Bundesminister oder, falls dies nicht möglich ist, im Einvernehmen mit dem Vizekanzler einen anderen Bundesminister, einen dem verhinderten Bundesminister beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit der Vertretung. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister. Ein Bundesminister, der sich in Ausübung seines Amtes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhält, gilt nicht als verhindert.
- (3) Der zuständige Bundesminister kann die Befugnis, die Republik Österreich im Ministerrat der Europäischen Union zu vertreten, einem anderen Bundesminister oder einem Staatssekretär übertragen.

- (4) Ein Mitglied der Bundesregierung, das sich in Ausübung seines Amtes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhält, kann seine Angelegenheiten im Nationalrat oder Bundesrat durch einen ihm beigegebenen Staatssekretär oder einen anderen Bundesminister wahrnehmen lassen. Ein Mitglied der Bundesregierung, das nicht vertreten ist, kann sein Stimmrecht in der Bundesregierung einem anderen Bundesminister übertragen; seine Verantwortlichkeit wird dadurch nicht berührt. Das Stimmrecht kann nur einem Mitglied der Bundesregierung übertragen werden, das nicht bereits mit der Vertretung eines anderen Mitgliedes der Bundesregierung betraut ist und dem nicht schon ein Stimmrecht übertragen worden ist.

Verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Mitglieder der Bundesregierung

- Artikel 179.** (1) Die Mitglieder der Bundesregierung sind dem Nationalrat gemäß Art. 236 Abs. 2 Z 2 verantwortlich.
- (2) Zu einem Beschluss, mit dem eine Anklage gemäß Art. 236 Abs. 2 Z 2 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

Entlassung und Enthebung der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder

- Artikel 180.** (1) Die Entlassung einzelner Mitglieder der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Bundeskanzlers; zur Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung ist ein solcher Vorschlag nicht erforderlich. Die Entlassung bedarf keiner Gegenzeichnung.

- (2) In den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf ihren Wunsch sind die Bundesregierung oder einzelne Mitglieder vom Bundespräsidenten des Amtes zu entheben.

Misstrauensvotum

- Artikel 181.** (1) Versagt der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrücklicher Entschliebung das Vertrauen, so ist die Bundesregierung oder der betreffende Bundesminister des Amtes zu entheben.
- (2) Zu einem Beschluss des Nationalrates, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates erforderlich.

Einstweilige Bundesregierung

- Artikel 182.** (1) Ist die Bundesregierung aus dem Amt geschieden, hat der Bundespräsident bis zur Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Bundesregierung mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen. Mit der Fortführung der Verwaltung kann auch ein dem ausgeschiedenen Bundesminister beigegebener Staatssekretär oder ein leitender Beamter des betreffenden Bundesministeriums betraut werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß, wenn einzelne Mitglieder aus der Bundesregierung ausgeschieden sind. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Art. 175 sinngemäß anzuwenden.

- (2) Der mit der Fortführung der Verwaltung Beauftragte trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister.
- (3) Für Mitglieder einer mit der Fortführung der Verwaltung betrauten Bundesregierung gelten die Art. 118 und Art. 153 sinngemäß.
- (4) Mit der Fortführung der Amtsgeschäfte darf nicht betraut werden, wem vom Nationalrat das Vertrauen versagt worden ist.

Bundesministerien

- Artikel 183.** (1) Das Bundeskanzleramt, die übrigen Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter besorgen die Geschäfte der Bundesverwaltung.
- (2) Die Zahl, der Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien werden durch Bundesgesetz bestimmt.
- (3) Mit der Leitung des Bundeskanzleramtes ist der Bundeskanzler, mit der Leitung der übrigen Bundesministerien je ein Bundesminister betraut. Der Bundespräsident kann die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten, und zwar auch einschließlich der Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation, unbeschadet ihrer weiteren Zugehörigkeit zum Bundeskanzleramt eigenen Bundesministern übertragen; solche Bundesminister haben bezüglich der betreffenden Angelegenheiten die Stellung eines zuständigen Bundesministers.
- (4) Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister können ausnahmsweise auch mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums betraut werden.

- (5) Ausnahmsweise können Bundesminister bestellt werden, ohne sie mit der Leitung eines Bundesministeriums zu betrauen.

Dritter Unterabschnitt

Bundesheer

Oberbefehl und Befehlsgewalt über das Bundesheer

- Artikel 184.** (1) Den Oberbefehl über das Bundesheer führt der Bundespräsident.
- (2) Soweit nicht auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen der Bundespräsident über das Heer verfügt, steht die Verfügung dem zuständigen Bundesminister innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung zu.
- (3) Die Befehlsgewalt über das Bundesheer übt der zuständige Bundesminister aus.

Aufgaben

- Artikel 185.** (1) Dem mit Elementen eines Milizsystems einzurichtenden Bundesheer obliegt
1. die militärische Landesverteidigung;
 2. die solidarische Beteiligung
 - a) an Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie

- b) an anderen internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste;
 - 3. der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner;
 - 4. die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren;
 - 5. die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges.
- (2) Die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland zu den in Abs. 1 Z 2 genannten Zwecken mit Ausnahme der Such- und Rettungsdienste obliegt der Bundesregierung oder dem von ihr ermächtigten Bundesminister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Sofern es sich um die Fortsetzung einer zeitlich befristeten Entsendung handelt, oder sofern die besondere Dringlichkeit der Lage eine unverzügliche Entsendung erfordert, kann dieses Einvernehmen auch nachträglich hergestellt werden. Zu Entsendungen zur Teilnahme an internationalen Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste ist der zuständige Bundesminister berufen.
- (3) Ferner obliegt dem zuständigen Bundesminister die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Zwecken.
- (4) Eine Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland ist ausschließlich auf Grund freiwilliger schriftlicher Meldung zulässig

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 von Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, und
2. in den Fällen des Abs. 3 von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten.

Ob und unter welchen Bedingungen andere Personen als Angehörige des Bundesheeres auf Grund freiwilliger schriftlicher Meldung in das Ausland entsendet werden können, ist durch Bundesgesetz zu regeln.

- (5) Die zur Entsendung zuständigen Organe können bestimmen, ob und wieweit entsendete Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen der Organe einer internationalen Organisation oder ausländischer Organe zu befolgen haben.
- (6) Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Durchführung der Entsendung in Regierungsübereinkommen im Rahmen des Völkerrechts näher zu regeln.
- (7) Die Wahrnehmung der im Abs. 1 Z 3, 4 und 5 genannten Aufgaben bedarf eines Ersuchens der gesetzmäßigen zivilen Gewalt. Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu diesen Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, ist durch Bundesgesetz zu regeln.

Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 1 Z 3, 4 und 5 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden und Organe durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes

oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

Mitwirkung der Länder

Artikel 186. Durch Bundesgesetz kann geregelt werden, inwieweit die Länder bei der Ergänzung, Verpflegung und Unterbringung des Bundesheeres und der Beistellung seiner sonstigen Erfordernisse mitwirken.

Vierter Unterabschnitt

Sicherheitsverwaltung

Oberste Sicherheitsbehörde

Artikel 187. Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres.

Sicherheitsbehörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Artikel 188. (1) Sicherheitsbehörden sind solche Behörden, die eine oder mehrere der im Folgenden angeführten Angelegenheiten der inneren Sicherheit wahrzunehmen haben:

1. Sicherheitspolizei;
2. Kriminalpolizei;
3. Versammlungspolizei;
4. Waffenpolizei;
5. Grenzpolizei;
6. Fremdenpolizei.

- (2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jene Organe der Sicherheitsbehörden, die zur Ausübung von Zwangsgewalt und insbesondere zum Waffengebrauch befugt sind.

Allgemeine Hilfeleistung

Artikel 189. Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.

Wachkörper

- Artikel 190.** (1) Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Zu den Wachkörpern sind insbesondere nicht zu zählen: Das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaus, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr.
- (2) Neben der Bundespolizei bedarf die Einrichtung sonstiger Wachkörper, ausgenommen Gemeindewachkörper, der Zustimmung der Bundesregierung.
- (3) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bundesverfassung bestehende Wachkörper bleiben in ihrem Bestand unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Verwaltung der Länder

Landesregierung und Landeshauptmann

- Artikel 191.** (1) Die vom Landtag zu wählende Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.
- (2) Zum Mitglied der Landesregierung kann nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist.
- (3) Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.
- (4) Der Landeshauptmann vertritt das Land.

Artikel 192. Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung insbesondere die Besorgung von Geschäften durch die Landesregierung in ihrer Gesamtheit oder durch einzelne ihrer Mitglieder geregelt wird.

Mittelbare Bundesverwaltung, unmittelbare Bundesverwaltung

- Artikel 193.** (1) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus

(mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen sie in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Art. 155 Abs. 2) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze; diese dürfen, soweit es sich nicht um die Betrauung mit der Vollziehung von Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung handelt, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

- (2) Ein Bundesgesetz, das die Betrauung von Bundesbehörden mit anderen Angelegenheiten vorsieht, als jenen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bundesverfassung in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können, kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.
- (3) In Angelegenheiten, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können, bleibt es dem Bund vorbehalten, den Landeshauptmann mit der Vollziehung zu beauftragen.
- (4) In Angelegenheiten der inneren Sicherheit bleibt es dem Bund unbeschadet des Abs. 3 vorbehalten, auch die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Vollziehung zu beauftragen. Die Leiter der mit der Sicherheitsverwaltung im Bereich der Länder betrauten Bundesbehörden werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann bestellt.
- (5) In Angelegenheiten der Schulen und des Unterrichts sowie der Gesundheit bleibt es dem Bund unbeschadet des Abs. 3 vorbehalten, besondere Verwaltungseinrichtungen der Länder mit der Vollziehung zu beauftragen.

Die Bestellung des Leiters der besonderen Verwaltungseinrichtung bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministers.

- (6) Wenn in einem Land in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt dazu nicht in der Lage sind, hat der Landeshauptmann an deren Stelle die Maßnahmen zu treffen.

- Artikel 194.** (1) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden (Art. 155 Abs. 2) und verpflichtet, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken. Der Landeshauptmann wird in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung vertreten. Diese Bestellung ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Landesregierung kann in ihrer Geschäftsordnung beschließen, dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der

Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden (Art. 155 Abs. 2) wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister.

- (3) Nach Abs. 1 ergehende Weisungen der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister sind auch in Fällen des Abs. 2 an den Landeshauptmann zu richten. Dieser ist, wenn er die diesbezügliche Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung nicht selbst führt, verpflichtet, die Weisung an das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung unverzüglich und unverändert auf schriftlichem Wege weiterzugeben und ihre Durchführung zu überwachen.

Auftragsverwaltung

- Artikel 195.** (1) Die Bestimmungen des Art. 193 sind auf Einrichtungen zur Besorgung der Geschäfte des Bundes als Träger von Privatrechten nicht anzuwenden.
- (2) Die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister können jedoch die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen (Auftragsverwaltung). Eine solche Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Inwieweit in besonderen Ausnahmefällen für die bei Besorgung solcher Geschäfte aufgelaufenen Kosten vom Bund ein Ersatz geleistet wird, wird durch Bundesgesetz bestimmt. Art. 194 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung

- Artikel 196. (1)** In Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sind die Mitglieder der Landesregierung dem Landtag gemäß Art. 236 Abs. 2 Z 4 verantwortlich.
- (2)** Zu einem Beschluss, mit dem eine Anklage gemäß Art. 236 Abs. 2 Z 4 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

- Artikel 197. (1)** In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sind der Bundesregierung gemäß Art. 236 Abs. 2 Z 5 verantwortlich:
1. der Landeshauptmann;
 2. im Fall der Vertretung des Landeshauptmannes das zur Stellvertretung bestimmte Mitglied der Landesregierung;
 3. im Fall der Nichtbefolgung einer Weisung gemäß Art. 194 Abs. 2 oder 3 das betreffende Mitglied der Landesregierung.
- (2)** Der Geltendmachung der Verantwortung gemäß Abs. 1 steht eine allfällige Immunität nicht im Wege.

Amt der Landesregierung

- Artikel 198. (1)** Die Geschäfte der Landesregierung und des Landeshauptmannes werden durch das Amt der Landesregierung besorgt.
- (2)** Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung. Als solchem sind ihm auch die Bezirkshauptmannschaften unterstellt.
- (3)** Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird von der Landesregierung ein Landesamtsdirektor bestellt. Die Leitung des inneren Dienstes erfolgt unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes.

- (4) Die Regelungen des Geschäftsganges (Geschäftsordnung) sowie die innere Gliederung und Verteilung der Geschäfte (Geschäftseinteilung) im Amt der Landesregierung werden vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung getroffen.

Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung

Artikel 199. Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften sind die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung. Die Bezirkshauptmannschaften besorgen die Aufgaben der Bezirksverwaltung.

Vierter Abschnitt

Besondere Formen der Verwaltung

Ausgliederung

Artikel 200. (1) Einzelne hoheitliche Aufgaben sowie andere Verwaltungsaufgaben können durch ausgegliederte Rechtsträger besorgt werden.

(2) Bei der Besorgung einzelner hoheitlicher Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger gilt jedenfalls Art. 155 Abs. 2. Bei der Besorgung anderer Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger sind die der Eigenart der übertragenen Aufgaben entsprechenden Aufsichts-, Leitungs- und Steuerungsbefugnisse der obersten Verwaltungsorgane zu wahren.

Nicht territoriale Selbstverwaltung

- Artikel 201.** (1) Durch Gesetz können Personengruppen in Selbstverwaltungskörpern zur selbständigen Wahrnehmung jener öffentlichen Aufgaben zusammengefasst werden, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie besorgt zu werden.
- (2) Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen sind gesetzliche Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer, der Land- und Forstwirtschaft sowie der unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft als Selbstverwaltungskörper einzurichten.
- Artikel 202.** (1) Selbstverwaltungskörper haben das Recht, ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen. Den zuständigen staatlichen Organen kommt ihnen gegenüber ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung zu.
- (2) Selbstverwaltungskörpern können Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen werden. Die Gesetze haben solche Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und den Instanzenzug zu regeln.
- (3) Durch Gesetz können Formen der Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper an der staatlichen Vollziehung vorgesehen werden.

- Artikel 203.** (1) Die Organe der Selbstverwaltungskörper sind aus dem Kreis der ihnen angehörenden Personen nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.
- (2) Die Einrichtung der Selbstverwaltungskörper ist so zu gestalten, dass durch Beiträge der ihnen angehörenden Personen und, soweit erforderlich, durch sonstige Mittel die Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt wird.

Universitäten

- Artikel 204.** (1) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Bildung sowie der Entwicklung, Erschließung und Lehre der Kunst mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und autonom und können Satzungen erlassen.
- (2) Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind in Ausübung dieser Funktion auch innerhalb der Universität weisungsfrei.
- (3) Tätigkeiten an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und Studierendenvertretung sind nicht nur österreichischen Staatsbürgern vorbehalten.
- (4) In Dienstrechtsangelegenheiten beamteter Universitätsangehöriger geht der Instanzenzug an den zuständigen Bundesminister.
- (5) Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Universitäten im Rahmen öffentlicher Krankenanstalten.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK

GERICHTSBARKEIT

ERSTER ABSCHNITT

Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften

Allgemeines

- Artikel 205.** Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.
- Artikel 206.** Die Urteile und Erkenntnisse ergehen im Namen der Republik.
- Artikel 207.** Die Verfassung und die Zuständigkeit der Gerichte werden durch Bundesgesetz geregelt.

Oberster Gerichtshof

- Artikel 208.** (1) Oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen ist der Oberste Gerichtshof.
- (2) Dem Obersten Gerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes kann nicht bestellt

werden, wer eine der erwähnten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

Ernennung der Richter

- Artikel 209.** (1) Die Richter werden, sofern die Bundesverfassung nicht anderes bestimmt, gemäß dem Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge der durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senate einzuholen.
- (2) Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und der von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, wie Richter zu ernennen sind.

Unabhängigkeit der Richter

- Artikel 210.** (1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.
- (2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluss der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

Gesetzlicher Richter, feste Geschäftsverteilung

- Artikel 211.** (1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

- (2) Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen.
- (3) Eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm nur durch Verfügung des durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senates und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

Versetzung und Enthebung der Richter

- Artikel 212.** (1) In der Gerichtsverfassung wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.
- (2) Im Übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes enthoben oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Versetzungen auf eine andere Stelle und auf Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Fall wird durch das Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden können.
- (3) Die zeitweise Enthebung der Richter vom Amt darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde bei gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht stattfinden.

Sprengelrichter

- Artikel 213.** (1) Die Gerichtsverfassung kann bestimmen, dass bei einem übergeordneten Gericht Stellen für Sprengelrichter vorgesehen werden können. Die Zahl der Sprengelrichterstellen darf 2 vH der bei den nachgeordneten Gerichten bestehenden Richterstellen nicht übersteigen.
- (2) Die Verwendung der Sprengelrichter bei den nachgeordneten Gerichten wird von dem durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senat des übergeordneten Gerichtes bestimmt.
- (3) Sprengelrichter dürfen nur mit der Vertretung von Richtern nachgeordneter Gerichte und nur im Fall der Verhinderung dieser Richter oder dann betraut werden, wenn diese Richter wegen des Umfanges ihrer Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert sind.

Unabhängiger Justizrat

- Artikel 214.** (1) Durch Bundesgesetz wird ein Unabhängiger Justizrat eingerichtet, bestehend aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden sowie acht weiteren Richtern, von denen vier aus der Mitte aller Richter auf bestimmte Zeit gewählt werden.
- (2) Dem Justizrat ist Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen
1. zu den die Justiz betreffenden Kapiteln des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes und des Stellenplanes, vor seiner Vorlage an die Bundesregierung,
 2. zu Ergebnissen der Prüfungen des Rechnungshofes, welche die Gebahrung mit Mitteln der die Justiz betreffenden Kapitel des Bundesfinanzgesetzes zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Unabhängigen Justizrates ist berechtigt, an den Verhandlungen über die die Justiz betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes in dem mit der Vorberatung des Bundesfinanzgesetzes betrauten Ausschuss (Unterausschuss) des Nationalrates teilzunehmen und nach den näheren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates auf sein Verlangen gehört zu werden.
- (4) Dem Nationalrat stehen gegenüber den Mitgliedern des Unabhängigen Justizrates die Befugnisse gemäß Art. 142 mit Ausnahme der Befugnis, in EntschlieBungen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck zu geben, zu.
- (5) Die Mitglieder des Unabhängigen Justizrates sind hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt (Art. 236 Abs. 2 Z 2).
- (6) Die näheren Bestimmungen über den Unabhängigen Justizrat, insbesondere seine Einrichtung und Zusammensetzung, werden durch das im Abs. 1 genannte Bundesgesetz geregelt; in diesem können dem Unabhängigen Justizrat auch noch andere als die im Abs. 2 angeführten Aufgaben übertragen werden.

Rechtspfleger

Artikel 215. (1) Durch Bundesgesetz kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Zivilrechtssachen besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bundesbediensteten übertragen werden (Rechtspfleger).

- (2) Der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter kann jedoch jederzeit die Erledigung solcher Geschäfte sich vorbehalten oder an sich ziehen.
- (3) Bei der Besorgung der im Abs. 1 bezeichneten Geschäfte sind die nichtrichterlichen Bundesbediensteten nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden. Art. 155 Abs. 2 dritter Satz ist anzuwenden.

Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung

- Artikel 216.** (1) Das Volk wirkt nach Maßgabe des Gesetzes an der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit. Die Bereiche der Mitwirkung und die Art der Auswahl richten sich nach dem Gesetz.
- (2) Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.
- (3) Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen Schöffen an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.

Staatsanwaltschaften

- Artikel 217.** Die öffentliche Anklage sowie die justizielle Strafverfolgung obliegen den Staatsanwaltschaften. Durch Bundesgesetz ist die Stellung der Staatsanwälte als Organe der Justiz zu gewährleisten.

Amnestie

Artikel 218. Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen werden durch Bundesgesetz erteilt.

Normenprüfung durch Gerichte

- Artikel 219.** (1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetze und Staatsverträge steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist, den Gerichten nicht zu.
- (2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Hat ein Gericht gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.
- (3) Ist die vom Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes an den Verfassungsgerichtshof die Feststellung zu begehren, dass die Rechtsvorschrift gesetzwidrig oder verfassungswidrig war.
- (4) Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten für Wiederverlautbarungen, Abs. 2 und Abs. 3 nach Maßgabe des Art. 234 für Staatsverträge sinngemäß.
- (5) Welche Wirkungen der Antrag des Gerichtes für das bei ihm anhängige Verfahren hat, wird durch Bundesgesetz geregelt.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtsbarkeit

- Artikel 220. (1)** Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes sowie der Verwaltungsgerichtshof berufen.
- (2)** In jedem Land besteht ein Verwaltungsgericht des Landes. Darüber hinaus können die Länder für bestimmte Angelegenheiten besondere Verwaltungsgerichte einrichten, soweit dies im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für notwendig erachtet wird.

Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsgerichte

- Artikel 221. (1)** Die Verwaltungsgerichte erkennen über
1. Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit;
 2. Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch Verwaltungsbehörden wegen einer behaupteten Rechtsverletzung;
 3. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden;
 4. ansonsten, wenn die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze den Verwaltungsgerichten die Zuständigkeit übertragen, über Beschwerden anderer Art, insbesondere über Rechtsstreitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen

Verträgen einschließlich damit zusammenhängender schadenersatzrechtlicher Ansprüche, zu entscheiden; den Verwaltungsgerichten der Länder dürfen solche Angelegenheiten durch Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder zugewiesen werden.

- (2) Rechtswidrigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 1 liegt nicht vor, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überlässt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.
- (3) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 1 hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Rechtsfrage geklärt ist und der Sachverhalt entweder feststeht oder vom Verwaltungsgericht – insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung – festgestellt werden kann, soweit anzunehmen ist, dass dies im Interesse der Beschleunigung der Erledigung oder einer erheblichen Kosteneinsparung gelegen ist. In den Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen hat das Verwaltungsgericht jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden.

Artikel 222. (1) Die Verwaltungsgerichte des Bundes erkennen über

- 1. Beschwerden in Angelegenheiten der Bundesverwaltung, die von Bundesbehörden vollzogen werden und nicht durch Bundesgesetz mit Zustimmung der Länder den Verwaltungsgerichten der Länder zugewiesen werden; in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen jedoch nur, soweit es sich um Finanzstrafsachen des Bundes handelt;

2. Beschwerden in Angelegenheiten des Art. 221 Abs. 1 Z 4, sofern die Länder der Zuweisung der Angelegenheit durch Bundesgesetz nicht zustimmen.
- (2) In allen übrigen Angelegenheiten erkennen die Verwaltungsgerichte der Länder.

Umfang des Beschwerderechts

Artikel 223. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. in weiteren Fällen nach Maßgabe der die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze wer unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen dazu berechtigt ist.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch Verwaltungsbehörden kann Beschwerde erheben, wer behauptet, dadurch in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer als Partei im Verwaltungsverfahren zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Verwaltungsstrafsachen kann gesetzlich ausgeschlossen werden.

Zuständigkeit und Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes

Artikel 224. (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über

1. Revisionen gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nach Maßgabe des Abs. 3 wegen Rechtswidrigkeit;
 2. Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision wegen Rechtswidrigkeit;
 3. Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof.
- (2)** Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind jene Angelegenheiten ausgeschlossen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören.
- (3)** Die Revision ist zuzulassen, wenn
1. die angefochtene Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, oder
 2. im Fall einer Verwaltungsstrafsache die Begehung der Verwaltungsübertretung nicht nur mit einer geringen Geldstrafe bedroht ist.
- (4)** Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Z 1 oder 2 kann die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde auch dann Revision einlegen, wenn sie nicht Partei ist.
- (5)** Sofern der Verwaltungsgerichtshof die Revision nicht zurückzuweisen hat, hebt er die angefochtene Entscheidung auf oder weist die Revision oder die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ab. Der Verwaltungs-

gerichtshof kann die Behandlung von Beschwerden und von Revisionen gemäß Abs. 1 Z 1 ablehnen, wenn keine der Voraussetzungen des Abs. 3 Z 1 oder 2 gegeben ist.

Organisation der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes

- Artikel 225.** (1) Die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof bestehen aus je einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Richtern).
- (2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben; wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden.
- (3) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder der Verwaltungsgerichte des Bundes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, Dreivorschläge des jeweiligen Verwaltungsgerichtes des Bundes einzuholen.

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte des Bundes müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt haben; wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden.

- (4) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eines Landes ernennt die Landesregierung. Diese hat, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, Dreivorschläge des Verwaltungsgerichtes des Landes einzuholen. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen im Bund, womöglich mit der Befähigung zum Richteramt, entnommen werden.
- (5) Dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; den Verwaltungsgerichten können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages nicht angehören; für Mitglieder solcher allgemeiner Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch

bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

- (6) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Verwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der in Abs. 5 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.
- (7) Alle Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes sind berufsmäßig angestellte Richter. Die Bestimmungen der Art. 210 und Art. 212 Abs. 2 finden auf sie Anwendung. Am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, treten die Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

Geschäftsverteilung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes

- Artikel 226.** (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in Senaten. Die Verwaltungsgerichte erkennen grundsätzlich durch Einzelmitglieder; das in Art. 227 Abs. 3 genannte Bundesgesetz kann die Entscheidung in Senaten normieren, soweit nicht das in Art. 227 Abs. 1 oder Abs. 2 genannte Gesetz Abweichendes vorsieht. Die Senate sind von der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Gerichtes zu bilden. Der zur Regelung der einzelnen Gebiete der Verwaltung zuständige Gesetzgeber kann die Mitwirkung von Personen in Senaten der Verwaltungsgerichte vorsehen, die nicht die Anforderungen des Art. 225 Abs. 3, 4 und 5 erfüllen.
- (2) Die Geschäfte des Verwaltungsgerichtshofes sind durch die Vollversammlung, jene der Verwaltungsgerichte nach Maßgabe gesetzlicher Regelung auch durch ein anderes von deren Vollversammlung gewähltes

Organ, dem jedenfalls der Präsident anzugehören hat, auf die einzelnen Senate oder auf die einzelnen Mitglieder für die durch Gesetz bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen.

- (3) Eine nach dieser Einteilung einem Mitglied zufallende Sache darf diesem nur durch das nach Abs. 2 zuständige Organ und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

Ausführungsbestimmungen

- Artikel 227.** (1) Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte des Bundes und des Verwaltungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.
- (2) Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder werden durch Landesgesetz geregelt.
- (3) Das Verfahren der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.
- (4) Die Vollversammlungen der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes beschließen auf Grund der in den vorstehenden Absätzen genannten Gesetze Geschäftsordnungen, in denen Näheres über den Geschäftsgang und das Verfahren geregelt wird.

DRITTER ABSCHNITT

Verfassungsgerichtshof

Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche

Artikel 228. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.

Entscheidung über Kompetenzkonflikte, Kompetenzfeststellungen

Artikel 229. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Kompetenzkonflikte

1. zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
2. zwischen einem Verwaltungsgericht oder dem Verfassungsgerichtshof einerseits und den anderen Gerichten andererseits, insbesondere auch zwischen einem Verwaltungsgericht oder dem Verfassungsgerichtshof einerseits und dem Verfassungsgerichtshof selbst andererseits, sowie zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten;
3. zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund.

(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt weiters fest:

1. auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt;
2. auf Antrag der Bundesregierung, ob ein Gesetzesentwurf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen würde und daher

einer Volksabstimmung gemäß Art. 295 Abs. 4 zu unterziehen wäre
(Art. 123 Abs. 3).

- (3) Der Verfassungsgerichtshof erkennt weiters über Anträge des Bundesrates
gemäß Art. 93 Abs. 4.

Feststellung über Vereinbarungen von Bund und Ländern

- Artikel 230.** (1) Auf Antrag der Bundesregierung oder einer beteiligten Landesregierung
stellt der Verfassungsgerichtshof fest, ob eine Vereinbarung im Sinne des
Art. 96 Abs. 1 vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus
einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich
nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.
- (2) Wenn es in einer Vereinbarung im Sinne des Art. 96 Abs. 4 vorgesehen ist,
stellt der Verfassungsgerichtshof ferner auf Antrag einer beteiligten
Landesregierung fest, ob eine solche Vereinbarung vorliegt und ob die aus
einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich
nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

Entscheidung über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen

- Artikel 231.** (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Gesetzwidrigkeit von
Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines
Gerichtes oder des Bundesvergabeamtes, sofern aber der Verfassungs-
gerichtshof eine solche Verordnung in einer anhängigen Rechtssache
anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über die Gesetzwidrigkeit
von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundes-
regierung und über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes-

behörde auch auf Antrag einer Landesregierung und über die Gesetzswidrigkeit von Verordnungen einer Gemeindeaufsichtsbehörde nach Art. 252 Abs. 4 auch auf Antrag der betreffenden Gemeinde. Er erkennt ferner über die Gesetzswidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 219 Abs. 3 sinngemäß. Durch Bundes- oder Landesgesetz können weitere Fälle vorgesehen werden, in denen der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzswidrigkeit von Verordnungen auf Antrag von Amtsorganen oder Organisationen erkennt.

- (2) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über die Gesetzswidrigkeit von Verordnungen nach Fällung einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein letztinstanzlich erkennendes Gericht; dies auf Grund eines Antrages einer Person, die Partei dieses Verfahrens war und die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet. Art. 219 Abs. 3 gilt sinngemäß. Mit der Entscheidung über die Aufhebung der Verordnung oder dem Ausspruch ihrer Gesetzswidrigkeit gilt das gerichtliche Verfahren als wieder aufgenommen. In gerichtlichen Strafverfahren hat auch der Generalprokurator ein Antragsrecht. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages bis zur Verhandlung mit Beschluss ablehnen, wenn keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.
- (3) Wird in einer beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rechtssache, in der der Verfassungsgerichtshof eine Verordnung anzuwenden hat, die Partei

klaglos gestellt, so ist ein bereits eingeleitetes Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung dennoch fortzusetzen.

- (4) Der Verfassungsgerichtshof darf eine Verordnung nur insoweit als gesetzwidrig aufheben, als ihre Aufhebung ausdrücklich beantragt wurde oder als sie der Verfassungsgerichtshof in der bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte. Gelangt der Verfassungsgerichtshof jedoch zur Auffassung, dass die ganze Verordnung
1. der gesetzlichen Grundlage entbehrt,
 2. von einer unzuständigen Behörde erlassen oder
 3. in gesetzwidriger Weise kundgemacht wurde,
- so hat er die ganze Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Ausübung der ganzen Verordnung offensichtlich den rechtlichen Interessen der Partei zuwiderläuft, die einen Antrag gemäß dem vorletzten Satz des Abs. 1 gestellt hat oder deren Rechtssache Anlass für die Einleitung eines amtswegigen Verordnungsprüfungsverfahrens gegeben hat.
- (5) Ist die Verordnung im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bereits außer Kraft getreten und wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet oder der Antrag von einem Gericht, vom Bundesvergabebeamten oder von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Gesetzwidrigkeit der Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so hat der Verfassungsgerichtshof auszusprechen, ob die Verordnung gesetzwidrig war. Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (6) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem eine Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben wird, verpflichtet die zuständige oberste

Behörde des Bundes oder des Landes zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 5. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außer-Kraft-Treten eine Frist bestimmt, die sechs Monate, wenn aber gesetzliche Vorkehrungen erforderlich sind, achtzehn Monate nicht überschreiten darf.

- (7) Ist eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden oder hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 5 ausgesprochen, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, so sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 6 gesetzt, so ist die Verordnung auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden.

Entscheidung über die Gesetzwidrigkeit von Kundmachungen über Wiederverlautbarungen

Artikel 232. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Gesetzwidrigkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) auf Antrag eines Gerichtes oder des Bundesvergabebeamten, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Kundmachung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über die Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen eines Landes auch auf

Antrag der Bundesregierung und über die Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen des Bundes auch auf Antrag einer Landesregierung. Er erkennt ferner über die Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen auch auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Kundmachung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für die Person wirksam geworden ist. Art. 231 Abs. 3 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen

Artikel 233. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag eines Gerichtes oder des Bundesvergabeamtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über die Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über die Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates. Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, dass ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne

Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 219 Abs. 3 sinngemäß.

- (2) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nach Fällung einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein letztinstanzlich erkennendes Gericht; dies auf Grund eines Antrages einer Person, die Partei dieses Verfahrens war und die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet. Art. 219 Abs. 3 gilt sinngemäß. Mit der Entscheidung über die Aufhebung des Gesetzes oder dem Ausspruch seiner Verfassungswidrigkeit gilt das gerichtliche Verfahren als wieder aufgenommen. In gerichtlichen Strafverfahren hat auch der Generalprokurator ein Antragsrecht. Art. 231 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.
- (3) Wird in einer beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rechtssache, in der der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz anzuwenden hat, die Partei klaglos gestellt, so ist ein bereits eingeleitetes Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes dennoch fortzusetzen.
- (4) Der Verfassungsgerichtshof darf ein Gesetz nur insoweit als verfassungswidrig aufheben, als seine Aufhebung ausdrücklich beantragt wurde oder als der Verfassungsgerichtshof das Gesetz in der bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte. Gelangt der Verfassungsgerichtshof jedoch zur Auffassung, dass das ganze Gesetz
1. von einem nach der Kompetenzverteilung nicht berufenen Gesetzgebungsorgan erlassen oder
 2. in verfassungswidriger Weise kundgemacht wurde,

so hat er das ganze Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung des ganzen Gesetzes offensichtlich den rechtlichen Interessen der Partei zuwiderläuft, die einen Antrag gemäß dem letzten Satz des Abs. 1 gestellt hat oder deren Rechtssache Anlass für die Einleitung eines amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahrens gegeben hat.

- (5) Ist das Gesetz im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bereits außer Kraft getreten und wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet oder der Antrag von einem Gericht, vom Bundesvergabeamt oder von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so hat der Verfassungsgerichtshof auszusprechen, ob das Gesetz verfassungswidrig war. Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (6) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 5. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außer-Kraft-Treten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf achtzehn Monate nicht überschreiten.
- (7) Wird durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben, so treten mit dem Tag des In-Kraft-Tretens der Aufhebung, falls das Erkenntnis nicht anderes ausspricht, die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft, die durch das vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannte Gesetz aufgehoben

worden waren. In der Kundmachung über die Aufhebung des Gesetzes ist auch zu verlautbaren, ob und welche gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten.

- (8) Ist ein Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben worden oder hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 5 ausgesprochen, dass ein Gesetz verfassungswidrig war, so sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist jedoch das Gesetz weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 6 gesetzt, so ist das Gesetz auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden.

Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen

- Artikel 234.** (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Dabei ist auf die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 141 abgeschlossenen Staatsverträge und die gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Staatsverträge gemäß Art. 97 Abs. 1 der Art. 233, auf alle anderen Staatsverträge der Art. 231 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Staatsverträge, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht

eine Frist bestimmt, innerhalb welcher ein solcher Staatsvertrag weiter anzuwenden ist. Diese Frist darf bei den in Art. 141 bezeichneten Staatsverträgen und bei den Staatsverträgen gemäß Art. 97 Abs. 1, die gesetzändernd oder Gesetzesergänzend sind, zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen ein Jahr nicht überschreiten.

- (2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, so tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses eine diesen Staatsvertrag betreffende Anordnung des Bundespräsidenten nach Art. 164 Abs. 2 zweiter Satz oder ein Beschluss des Nationalrates nach Art. 141 Abs. 2 außer Kraft.

Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen

Artikel 235. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

1. über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
2. über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;
3. auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder; auf Antrag von wenigstens elf Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich auf Mandatsverlust eines Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich;

4. auf Antrag eines satzungsgebenden Organes (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Mandatsverlust eines der Mitglieder eines solchen Organes;
5. soweit in den die Wahlen regelnden Bundes- oder Landesgesetzen die Erklärung des Mandatsverlustes durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgesehen ist, über die Anfechtung solcher Bescheide, durch die der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wurde.

Die Anfechtung (der Antrag) kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens oder auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, im Europäischen Parlament, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung gegründet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. In dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden haben auch der allgemeine Vertretungskörper und die gesetzliche berufliche Vertretung Parteistellung.

- (2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 Z 1 stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, zum Europäischen Parlament oder zu einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen

Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden.

- (3) Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen oder Volksabstimmungen im Bundesbereich zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz, hinsichtlich von Volksbegehren, Volksbefragungen oder Volksabstimmungen in den Ländern und Gemeinden durch Landesgesetz geregelt. Bundesgesetzlich kann auch angeordnet werden, wie lang im Hinblick auf eine solche Anfechtungsmöglichkeit mit der Kundmachung des Bundesgesetzes, über das eine Volksabstimmung erfolgte, zugewartet werden muss.

Entscheidung über Anklagen gegen oberste Bundes- und Landesorgane

Artikel 236. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird.

- (2) Die Anklage kann erhoben werden:
1. gegen den Bundespräsidenten wegen Verletzung der Bundesverfassung: durch Beschluss der Bundesversammlung;

2. gegen die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluss des Nationalrates;
3. gegen einen österreichischen Vertreter im Rat wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache wäre: durch Beschluss des Nationalrates, wegen Gesetzesverletzungen in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache wäre: durch gleichlautende Beschlüsse aller Landtage;
4. gegen die Mitglieder einer Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit durch die Bundesverfassung oder durch die Landesverfassung gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluss des zuständigen Landtages;
5. gegen einen Landeshauptmann, dessen Stellvertreter oder ein Mitglied der Landesregierung (Art. 197 Abs. 1) wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn es sich um ein Mitglied der Landesregierung handelt, auch der Weisungen des Landeshauptmannes in diesen Angelegenheiten: durch Beschluss der Bundesregierung;
6. gegen Organe der Bundeshauptstadt Wien, soweit sie Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereich besorgen, wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluss der Bundesregierung.

- (3) Wird von der Bundesregierung gemäß Abs. 2 Z 5 die Anklage nur gegen einen Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter erhoben, und erweist es sich, dass einem nach Art. 194 Abs. 2 mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befassten anderen Mitglied der Landesregierung ein Verschulden im Sinne des Abs. 2 Z 5 zur Last fällt, so kann die Bundesregierung jederzeit bis zur Fällung des Erkenntnisses ihre Anklage auch auf dieses Mitglied der Landesregierung ausdehnen.
- (4) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte, zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Abs. 2 unter Z 3 und 5 erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, dass eine Rechtsverletzung vorliegt.
- (5) Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Art. 166 Abs. 1 Z 2 zustehenden Recht nur auf Antrag des Vertretungskörpers oder der Vertretungskörper, von dem oder von denen die Anklage beschlossen worden ist, wenn aber die Bundesregierung die Anklage beschlossen hat, nur auf deren Antrag Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten.

Entscheidung über Anklagen gegen oberste Bundes- und Landesorgane wegen gerichtlich strafbarer Handlungen

Artikel 237. Die Anklage gegen die in Art. 236 Abs. 2 Genannten kann auch wegen strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen erhoben werden, die mit der Amtstätigkeit des Anzuklagenden in Verbindung stehen. In diesem Fall wird der Verfassungsgerichtshof allein zuständig; die bei den ordentlichen

Strafgerichten etwa bereits anhängige Untersuchung geht auf ihn über. Der Verfassungsgerichtshof kann in solchen Fällen neben dem Art. 236 Abs. 4 auch die strafgesetzlichen Bestimmungen anwenden.

Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Artikel 238. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrig wiederverlautbarten Rechtsvorschrift, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung mit Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Die Ablehnung der Beschwerde ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 224 Abs. 2 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Findet der Verfassungsgerichtshof, dass durch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, so hat der Beschwerdeführer das Recht, innerhalb der hiefür gesetzlich bestimmten Frist beim Verwaltungsgerichtshof Revision oder im Fall der Nichtzulassung der Revision Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben. Dies gilt sinngemäß bei Beschlüssen nach Abs. 2.

Entscheidung über Verletzungen des Völkerrechts

Artikel 239. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verletzungen des Völkerrechts nach den Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes.

Rechtsschutz bei Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung

- Artikel 240.** (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung auf Antrag einer Person, die dadurch in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt zu sein behauptet und diese nicht in einem Verfahren gemäß Art. 228 bis Art. 238 wirksam durchsetzen kann.
- (2) Stellt der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 1 das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung fest, so hat er dem jeweils zuständigen Gesetzgeber zugleich aufzutragen, binnen einer Frist, die 18 Monate nicht überschreiten darf, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu erlassen. Gleiches gilt für den Fall der Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung in einem Verfahren nach Art. 233, wenn dadurch die Erlassung einer Regelung erforderlich wird, um einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht zu entsprechen.
- (3) Ist bis zum Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 keine entsprechende gesetzliche Regelung erlassen worden, haften Bund oder Länder für den durch diese Untätigkeit des jeweiligen Gesetzgebers zugefügten Schaden verschuldensunabhängig nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Zur Entscheidung sind die ordentlichen Gerichte unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes zuständig.

- (4) Im Erkenntnis gemäß Abs. 1, mit dem der Verfassungsgerichtshof das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung feststellt, oder in einem Erkenntnis gemäß Art. 233, mit dem eine gesetzliche Bestimmung wegen Verstoßes gegen ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht aufgehoben wird, kann für den Anlassfall unabhängig vom Verschulden auch Schadenersatz zugesprochen werden. Der Verfassungsgerichtshof kann sich auf die Feststellung des Schadenersatzanspruchs dem Grunde nach beschränken und aussprechen, dass die Durchsetzung vor den Zivilgerichten zu erfolgen hat. Der Verfassungsgerichtshof kann in einem solchen Erkenntnis auch die Zulässigkeit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei den ordentlichen Gerichten für alle gleichgelagerten bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden im Zeitpunkt seiner Entscheidung anhängigen Verfahren aussprechen.

Exekution der Erkenntnisse

- Artikel 241.** (1) Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 228 und Art. 265 wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt.
- (2) Die Exekution der übrigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes obliegt dem Bundespräsidenten. Sie ist nach dessen Weisungen durch die nach seinem Ermessen hiezu beauftragten Organe des Bundes oder der Länder einschließlich des Bundesheeres durchzuführen. Der Antrag auf Exekution solcher Erkenntnisse ist vom Verfassungsgerichtshof beim Bundespräsidenten zu stellen. Die erwähnten Weisungen des Bundespräsidenten bedürfen, wenn es sich um Exekutionen gegen den Bund oder

gegen Bundesorgane handelt, keiner Gegenzeichnung nach Art. 167
Abs. 2.

Organisation

- Artikel 242.** (1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.
- (2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten, sechs weitere Mitglieder und drei Ersatzmitglieder ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung; diese Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus dem Kreis der Richter, Verwaltungsbeamten und Professoren eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität zu entnehmen. Die übrigen sechs Mitglieder und drei Ersatzmitglieder ernennt der Bundespräsident auf Grund von Vorschlägen, die für drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Nationalrat und für drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Bundesrat erstatten. Drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz außerhalb von Wien haben. Verwaltungsbeamte des Dienststandes, die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern ernannt werden, sind unter Entfall ihrer Bezüge außer Dienst zu stellen. Dies gilt nicht für zum Ersatzmitglied ernannte Verwaltungsbeamte, die von allen weisungsgebundenen Tätigkeiten befreit worden sind, für die Dauer dieser Befreiung.
- (3) Der Präsident, der Vizepräsident sowie die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist.

- (4) Dem Verfassungsgerichtshof können nicht angehören: Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, ferner Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers; für Mitglieder dieser Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Weiters können dem Verfassungsgerichtshof Personen nicht angehören, die Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei sind.
- (5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der im Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.
- (6) Auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes finden Art. 210 und Art. 212 Abs. 2 Anwendung; die näheren Bestimmungen werden in dem in Art. 243 genannten Bundesgesetz geregelt. Als Altersgrenze, nach deren Erreichung ihr Amt endet, wird der 31. Dezember des Jahres bestimmt, in dem der Richter das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied drei aufeinander folgenden Einladungen zu einer Verhandlung des Verfassungsgerichtshofes ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat, so hat dies nach seiner Anhörung der Verfassungsgerichtshof festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft oder der Eigenschaft als Ersatzmitglied zur Folge.

Ausführungsbestimmungen

Artikel 243. Die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz und auf Grund dieses durch eine vom Verfassungsgerichtshof zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

ACHTES HAUPTSTÜCK

DIE BUNDESHAUPTSTADT WIEN

- Artikel 244.** Das Land Wien ist zugleich Gemeinde. Der Gemeinderat hat auch die Funktion des Landtages, der Stadtsenat auch die der Landesregierung, der Bürgermeister auch die des Landeshauptmannes, der Magistrat auch die des Amtes der Landesregierung und der Magistratsdirektor auch die des Landesamtsdirektors.
- Artikel 245.** In den Angelegenheiten der baulichen Gestaltung und der Abgaben steht die Entscheidung in oberster Instanz besonderen Kollegialbehörden zu. Die Zusammensetzung und die Bestellung dieser Kollegialbehörden werden durch Landesgesetz geregelt.
- Artikel 246. (1)** Nach Maßgabe der Art. 244 und Art. 245 gelten für Wien im Übrigen die Bestimmungen des Neunten Hauptstückes mit Ausnahme der Art. 248 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 250 Abs. 4 und Art. 252.
- (2)** Art. 236 Abs. 2 Z 5 findet auch auf die Führung des vom Bund der Gemeinde Wien übertragenen Wirkungsbereiches Anwendung.

NEUNTES HAUPTSTÜCK

GEMEINDEN

Allgemeines

- Artikel 247.** (1) Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Änderungen im Bestand von Gemeinden bedürfen einer Volksabstimmung in jeder der betroffenen Gemeinden.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (3) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.
- (4) Wenn Landesinteressen hiedurch nicht gefährdet werden, kann einer Gemeinde mit mindestens 20 000 Einwohnern über ihren auf Grund einer Volksabstimmung gestellten Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut verliehen werden. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung für ihren Bereich auch die Aufgaben der Bezirksverwaltung zu besorgen. Ein solcher Gesetzesbeschluss ist der Bundesregierung rechtzeitig vor seinem Wirksamwerden bekannt zu geben.
- (5) Die Organisation der Gemeinden ist unter Beachtung der Bestimmungen der Bundesverfassung durch Landesgesetz zu regeln, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist.
- (6) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.

Organe

Artikel 248. (1) Als Organe der Gemeinde sind jedenfalls vorzusehen:

1. der Gemeinderat, als ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde in Anwendung des Art. 16 zu wählender allgemeiner Vertretungskörper, dem die übrigen Organe verantwortlich sind;
2. der Gemeindevorstand (Stadtrat), bei Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat;
3. der Bürgermeister;
4. ein Organ der Rechnungs- und Gebarungskontrolle.

(2) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. In der Landesverfassung kann vorgesehen werden, dass die zum Gemeinderat Wahlberechtigten den Bürgermeister wählen und abwählen können.

(3) Im Übrigen sind die Bestellung und Abberufung der Gemeindeorgane durch Landesgesetz zu regeln.

(4) Sitzungen des Gemeinderates müssen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich öffentlich sein.

(5) Die Geschäfte der Gemeinden werden durch das Gemeindeamt (Stadtamt), jene der Städte mit eigenem Statut durch den Magistrat besorgt.

(6) Durch Landesgesetz ist festzulegen, inwieweit den zum Gemeinderat Wahlberechtigten in Gemeindeangelegenheiten jedenfalls eine unmittelbare Mitwirkung einzuräumen ist.

Eigener Wirkungsbereich

Artikel 249. (1) Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören neben der Tätigkeit als Trägerin von Privatrechten all jene hoheitlichen Angelegenheiten der Bundes- und Landesverwaltung, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen. Zum eigenen Wirkungsbereich gehören insbesondere die örtlichen Angelegenheiten folgender Bereiche:

1. Organisations- und Dienstrecht der Gemeinden, Bestellung der Gemeindeorgane;
2. Verwaltung der gemeindeeigenen und öffentlichen Flächen;
3. Sicherheitspolizei;
4. Gesundheit und Rettung;
5. Friedhof und Bestattung;
6. Katastrophenschutz;
7. Anforderungen für Veranstaltungen und Unternehmungen;
8. Raumordnung;
9. Bau- und Feuerschutzangelegenheiten;
10. Verkehrsangelegenheiten, Straßenpolizei;
11. Natur- und Umweltschutz;
12. Daseinsvorsorge der Gemeindebürger, insbesondere Wasserver- und -entsorgung;

13. Kultur und Ortsbildschutz.

- (2) In diesen Angelegenheiten hat die Gemeinde das Recht, nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr und Beseitigung von Gefahren und Missständen des örtlichen Gemeinschaftslebens Verordnungen zu erlassen, deren Übertretung zu Verwaltungsübertretungen zu erklären und Strafbestimmungen bis zu einer gesetzlich festzulegenden Strafhöhe zu erlassen. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen; sie sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Organe der Gemeinde sind bei der Vollziehung des eigenen Wirkungsbereiches frei von Weisungen der Organe des Bundes und der Länder. Inwieweit diesen ein Aufsichtsrecht zukommt, regelt Art. 252.
- (4) Die Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe der Zuständigkeiten an den Bund oder das Land mit deren Zustimmung übertragen. Das selbständige Verordnungsrecht der Gemeinde kann nicht übertragen werden.
- (5) Die Gemeinden können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für bestimmte Aufgaben Gemeindewachkörper unterhalten. Deren Einrichtung oder Auflösung ist der Bundesregierung und der Landesregierung mitzuteilen. Den Gemeindewachkörpern können mit Zustimmung der Gemeinde auch Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes übertragen werden.

Übertragener Wirkungsbereich

- Artikel 250.** (1) Der übertragene Wirkungsbereich umfasst die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.
- (2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist dabei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und gemäß Abs. 4 verantwortlich.
- (3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches anderen, für diese zuständigen Gemeindeorgane zur Besorgung in seinem Namen unter seiner Verantwortlichkeit übertragen. Dabei sind diese Organe an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und gemäß Abs. 4 verantwortlich.
- (4) Durch Bundes- oder Landesgesetz ist zu bestimmen, inwieweit Organe und Mitglieder von Kollegialorganen wegen schuldhafter Rechtsverletzung oder Nichtbefolgung einer Weisung des Amtes für verlustig erklärt werden können. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

Zusammenarbeit von Gemeinden

- Artikel 251.** (1) Zur gemeinsamen Besorgung von Angelegenheiten gleichartiger Aufgabengebiete des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, bei einem die Landesgrenzen überschreitenden Gemeindeverband der Zustimmung der betreffenden Landesregierungen.
- (2) Die Bildung von Gemeindeverbänden kann auch durch Gesetz vorgesehen werden. Die Funktion der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel darf dabei nicht gefährdet werden. Sieht das Gesetz die Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung vor, sind die beteiligten Gemeinden vor Erlassung des Verwaltungsaktes zu hören.
- (3) Die Organisation der Gemeindeverbände ist gesetzlich zu regeln. Den verbandsangehörigen Gemeinden ist dabei ein maßgeblicher Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben durch den Gemeindeverband einzuräumen. Als Organ ist jedenfalls eine Verbandsversammlung vorzusehen, die aus Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung geschaffen werden, sind Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes vorzusehen.
- (4) Verwaltungsrechtliche Verträge zwischen Gemeinden bedürfen nach Maßgabe des Gesetzes der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Ein die Landesgrenzen überschreitender Vertrag bedarf der Zustimmung der betreffenden Landesregierungen, ein die Bundesgrenzen überschreitender überdies der Zustimmung des zuständigen Bundesorgans.

Gemeindeaufsicht

- Artikel 252.** (1) Die Aufsicht über die Ausübung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung obliegt dem Bund, im Übrigen dem Land. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Erfüllung der Aufgaben und die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen durch die Gemeinden, die Aufsicht des Landes überdies auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindegebarung. Die Aufsicht ist über Gemeindeverbände in gleicher Weise auszuüben.
- (2) Das Aufsichtsrecht ist durch Bundes- oder Landesgesetz zu regeln. Darin ist die Parteistellung der Gemeinden im aufsichtsbehördlichen Verfahren vorzusehen.
- (3) Durch Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit gegen Bescheide von Gemeindeorganen vor Anrufung der Verwaltungsgerichte Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden muss. Das Vorstellungsverfahren wird durch Gesetz geregelt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen. Im Übrigen dürfen als Aufsichtsmittel gesetzlich nur solche Maßnahmen vorgesehen werden, die die Autonomie der Gemeinden so wenig wie möglich beeinträchtigen. Die Aufsichtsmittel sind nur insoweit vorzusehen und von den Aufsichtsbehörden so zu handhaben, dass sie sich auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zur Erreichung der im Abs. 1 genannten Aufsichtsziele beschränken. Sie sind unter möglichster Schonung der Selbstverwaltung der Gemeinden und der

Rechte Dritter zu handhaben. Die Auflösung oder Abberufung eines durch die Gemeindebürger direkt gewählten Gemeindeorgans darf als Aufsichtsmittel nicht vorgesehen werden.

Gebietsgemeinden

Artikel 253. Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden und deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung erfolgt durch verfassungsausführendes Bundesgesetz.

ZEHNTE HAUPTSTÜCK

RECHNUNGSHOF

Prüfungszuständigkeit

Artikel 254. (1) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung

1. des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Träger der Sozialversicherung, der bundes- und landesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger auch im Bereich ihrer Teilrechtsfähigkeit sowie anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger;
2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen von in Z 1 genannten Rechtsträgern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen von in Z 1 genannten Rechtsträgern bestellt sind;
3. von Unternehmungen, an denen ein in Z 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;
4. von Unternehmungen, die ein in Z 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht;

5. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß Z 3 oder 4 vorliegen;
 6. von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die ihnen von Rechtsträgern gemäß Z 1 oder von der Europäischen Union zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.
- (2) Die Überprüfung des Rechnungshofes gemäß Abs. 1 hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper. In den Fällen des Abs. 1 Z 6 überprüft der Rechnungshof auch die auftrags- und widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.
- (3) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung
1. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Dabei hat sich die Überprüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
 2. von Unternehmungen, an denen ein in Z 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z 1 genannter

Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen.

- (4) Bei Aktiengesellschaften tritt an die Stelle der für die in Abs. 1 Z 3 und 5 sowie Abs. 3 Z 2 angeführten Unternehmungen maßgeblichen Mindestbeteiligung von 50 vH eine solche von 25 vH.

Bundesrechnungsabschluss

Artikel 255. Der Rechnungshof verfasst den Bundesrechnungsabschluss und legt ihn dem Nationalrat vor.

Gegenzeichnung von Schuldurkunden

Artikel 256. Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet lediglich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Einkommenserhebung

Artikel 257. Der Rechnungshof hat bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie zusätzliche Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes und des

Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten durch Einholung von Auskünften bei diesen Unternehmungen und Einrichtungen zu erheben und darüber dem Nationalrat zu berichten.

Unabhängigkeit

- Artikel 258.** (1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung und der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung des Bundes fallen, als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung sowie der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung der Länder fallen, als Organ des betreffenden Landtages tätig.
- (2) Der Rechnungshof ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

Präsident

- Artikel 259.** (1) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und sonstigen Bediensteten.
- (2) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Er leistet vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

- (3) Der Präsident des Rechnungshofes darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.
- (4) Der Präsident des Rechnungshofes ist hinsichtlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung oder den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landesregierung gleichgestellt, je nachdem der Rechnungshof als Organ des Nationalrates oder eines Landtages tätig ist.
- (5) Der Präsident des Rechnungshofes kann durch Beschluss des Nationalrates in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (6) Der Präsident des Rechnungshofes wird im Fall seiner Verhinderung vom rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist.
- (7) Im Fall der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Abs. 4.

Diensthoeheit

- Artikel 260.** (1) Die Beamten des Rechnungshofes ernannt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das Gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.
- (2) Die sonstigen Bediensteten ernannt der Präsident des Rechnungshofes.

- (3) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

Unvereinbarkeit

Artikel 261. Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Ebenso wenig darf ein Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Ersuchensprüfungen

- Artikel 262.** (1) Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Nationalrates oder auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen. Die nähere Regelung wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers solche Akte durchzuführen.
- (2) Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Landtages oder auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages, die ein Drittel nicht übersteigen darf, in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen. Solange der Rechnungshof auf Grund eines solchen Antrages dem Landtag noch keinen Bericht erstattet hat, darf ein weiterer derartiger Antrag nicht gestellt werden. Desgleichen hat der

Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung solche Akte durchzuführen.

Berichterstattung

- Artikel 263.** (1) Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat, dem Landtag und dem Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, soweit sie sich auf die betreffende Gebietskörperschaft bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht.
- (2) Überdies kann der Rechnungshof dem Nationalrat, dem Landtag und dem Gemeinderat über einzelne Wahrnehmungen jederzeit berichten.
- (3) Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Nationalrat, an den Landtag oder an den Gemeinderat zu veröffentlichen.

Sonderregelungen für Prüfungen im Bereich der Stadt Wien

- Artikel 264.** (1) Die Bestimmungen für die Überprüfung der Gebarung im Bereich der Länder gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien, wobei an die Stelle des Landtages der Gemeinderat und an die Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt.
- (2) Die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.

Zuständigkeitsstreitigkeiten

- Artikel 265.** (1) Auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes entscheidet der Verfassungsgerichtshof über Meinungs-

verschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen.

- (2) Schaffen die Länder für ihren Bereich dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine dem Abs. 1 erster Satz entsprechende Regelung getroffen werden. Abs. 1 zweiter Satz gilt auch in diesem Fall.

Ausführungsbestimmungen

Artikel 266. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Hauptstückes sind durch Bundesgesetz zu treffen.

ELFTES HAUPTSTÜCK

VOLKSANWALTSCHAFT

Zuständigkeit

- Artikel 267.** (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände bei der Vollziehung von Bundesgesetzen einschließlich der Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.
- (2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Missstände bei der Vollziehung von Bundesgesetzen einschließlich der Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.
- (3) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Volksanwaltschaft mit der Prüfung von Missständen bei der Vollziehung von Bundesgesetzen einschließlich der Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten zu betrauen. Näheres bestimmen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.
- (4) Die Befugnis zur Prüfung der Volksanwaltschaft gemäß Abs. 1 bis 3 erstreckt sich auf alle Rechtsträger, die der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes gemäß Art. 254 Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 4 unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht des Rechnungshofes an den Nationalrat besteht.

- (5) Der Volksanwaltschaft obliegt ferner die Mitwirkung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Unabhängigkeit

Artikel 268. Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

Wahl und Abberufung der Volksanwälte

- Artikel 269. (1)** Die Volksanwaltschaft besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils eines den Vorsitz ausübt. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre. Eine mehr als einmalige Wiederwahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft ist unzulässig.
- (2)** Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Der Hauptausschuss erstellt seinen Gesamtvorschlag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.
- (3)** Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein; sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.
- (4)** Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die dieses Mitglied

namhaft gemacht hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Ist diese Partei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr eine der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates, steht das Recht, ein neues Mitglied namhaft zu machen, der mandatsstärksten Partei zu, die noch kein im Amt befindliches Mitglied der Volksanwaltschaft namhaft gemacht hat. Die Neuwahl ist für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

- (5) Mitglieder der Volksanwaltschaft können durch Beschluss des Nationalrates in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Organisation

- Artikel 270.** (1) Der Vorsitz in der Volksanwaltschaft wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern in der Reihenfolge der Mandatsstärke der die Mitglieder namhaft machenden Parteien. Diese Reihenfolge wird während der Funktionsperiode der Volksanwaltschaft unverändert beibehalten.
- (2) Die Volksanwaltschaft gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Geschäftsverteilung, in der zu bestimmen ist, welche Aufgaben von den Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbständig wahrzunehmen sind. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft.

Diensthoeheit

- Artikel 271.** (1) Die Beamten der Volksanwaltschaft ernannt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft der Bundes-

präsident; das Gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Der Bundespräsident kann jedoch den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen. Die sonstigen Bediensteten ernennt der Vorsitzende der Volksanwaltschaft. Der Vorsitzende der Volksanwaltschaft ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.

- (2) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den bei der Volksanwaltschaft Bediensteten wird vom Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ausgeübt.

Rechte und Pflichten

- Artikel 272.** (1) Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, anderer Körperschaften öffentlichen Rechts und sonstiger in Art. 267 Abs. 4 genannten Rechtsträger haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Prüfungshandlungen der Volksanwaltschaft an Ort und Stelle zu ermöglichen. Eine Pflicht zur Verschwiegenheit und das Recht auf Datenschutz bestehen nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.
- (2) Die Volksanwaltschaft unterliegt der Verschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Volksanwaltschaft zur Wahrung der Verschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.

Artikel 273. Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. Das betreffende Organ hat binnen einer bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

Berichterstattung

- Artikel 274.** (1) Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (2) Überdies kann die Volksanwaltschaft dem Nationalrat und dem Bundesrat jederzeit berichten.
- (3) In ihren Berichten kann die Volksanwaltschaft Anregungen zur Änderung von Bundesgesetzen aufnehmen.

Verordnungsanfechtung

Artikel 275. Auf Antrag der Volksanwaltschaft in einem anhängigen Prüfungsverfahren erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde.

Zuständigkeitsstreitigkeiten

Artikel 276. Entstehen zwischen der Volksanwaltschaft und einem Rechtsträger, der Bundesregierung oder einem Bundesminister Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung, des Rechtsträgers oder der Volksanwaltschaft der Verfassungsgerichtshof in nicht öffentlicher Verhandlung.

Missstandskontrolle in den Ländern

- Artikel 277. (1)** Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. In diesem Fall sind Art. 275 und Art. 276 sinngemäß anzuwenden.
- (2)** Sofern ein Land die Volksanwaltschaft nicht gemäß Abs. 1 für zuständig erklärt, hat es eine Einrichtung mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft zu schaffen; in einem solchen Fall können durch Landesverfassungsgesetz für diese Einrichtung den Art. 275 und Art. 276 entsprechende Regelungen getroffen werden.

Ausführungsbestimmungen

Artikel 278. Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Hauptstückes sind durch Bundesgesetz zu treffen.

ZWÖLFTES HAUPTSTÜCK

FINANZVERFASSUNG

Finanzausgleich

Artikel 279. (1) Die Gebietskörperschaften haben

1. die Zusammenführung von Ausgaben- und Aufgabenverantwortung sowie
2. langfristig die Zusammenführung von Ausgaben-, Aufgaben- und Einnahmenverantwortung

auf der jeweiligen Gebietskörperschaftsebene anzustreben.

- (2)** Die Gebietskörperschaften tragen den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Davon abweichende Bestimmungen werden im Verhältnis zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits durch Bundesgesetz, im Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden durch Landesgesetz geregelt. Unbeschadet der Kompetenz des Bundes kann durch Landesgesetz die Übernahme oder der Ersatz eines Aufwandes des Bundes durch das Land (Gemeinden) geregelt werden.

Artikel 280. (1) Die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge wird geregelt

1. zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) durch Bundesgesetz,
2. hinsichtlich der Landes- und Gemeindeabgaben zwischen dem Land und den Gemeinden durch Landesgesetz.

- (2) Durch Bundesgesetz können den Ländern und Gemeinden aus allgemeinen Bundesmitteln und durch Landesgesetz den Gemeinden, jeweils für bestimmte Zeit, Finanzzuweisungen für ihren Aufwand überhaupt und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewährt werden.
- (3) Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetz von den Gemeinden eine Umlage zu erheben. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstmaß der Landesumlage festgesetzt werden.

- Artikel 281.** (1) Die in den Art. 279 und Art. 280 vorgesehenen Regelungen haben in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung (aufgabenorientierter Finanzausgleich) zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grenze der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten wird.
- (2) Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, haben vor der Regelung des Finanzausgleiches miteinander Verhandlungen zu führen. Ziel dieser Verhandlungen ist ein aufgabenorientierter Finanzausgleich.

Abgaben

- Artikel 282.** Abgaben können vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 284 Abs. 7 und Art. 285 Abs. 5 nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden.

- Artikel 283.** (1) Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in folgende Haupt- und Unterformen:

1. Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.
 2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - a) gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen,
 - b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen.
 3. Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt.
 4. Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - a) gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen,
 - b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen.
 5. Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt.
- (2)** Die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben in den im Abs. 1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander ist zulässig.

- Artikel 284.** (1) Durch Bundesgesetz werden Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben, zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben oder zu Abgaben gemäß Art. 283 Abs. 1 Z 3 bis 5 erklärt und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen. Durch Bundesgesetz werden Art und Ausmaß der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben geregelt.
- (2) Durch Bundesgesetz werden die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bei Zuschlagsabgaben die für den Bund erhobene Abgabe, geregelt.
- (3) Wenn Abgaben gemäß Art. 283 Abs. 1 Z 1 und 2 ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann durch Bundesgesetz die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig gemacht werden, dass die Regelung der Erhebung und Verwaltung (Bemessung, Einhebung und zwangsweise Einbringung) dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden dem Bund vorbehalten bleibt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bundesverfassung vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben sowie für die Kommunalsteuer.
- (4) Im Übrigen können durch Bundesgesetz hinsichtlich der Landes- und Gemeindeabgaben Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechts, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung

der übermäßigen oder verkehrerschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen getroffen werden.

- (5) Durch Bundesgesetz kann für Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Stammabgaben des Bundes ein Höchstmaß festgelegt und bestimmt werden, inwieweit Art. 285 Abs. 5 auch auf solche Zuschläge anzuwenden ist.
- (6) Durch Bundesgesetz können Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.
- (7) Durch Bundesgesetz können Gemeinden ermächtigt werden, Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Solche Bundesgesetze können die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß bestimmen.
- (8) Durch Bundesgesetz werden das Abgabenvorfahren und die allgemeinen Bestimmungen des materiellen Abgabenrechts geregelt.

- Artikel 285.** (1) Landes- und Gemeindeabgaben sind die ausschließlichen Landesabgaben, die zwischen Land und Gemeinden geteilten Abgaben, die ausschließlichen Gemeindeabgaben und die Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben. Landes- und Gemeindeabgaben sind auch Abgaben, die durch Bundesgesetz nicht gemäß Art. 284 Abs. 1 einer Abgabenform zugeordnet wurden und die keine zu Bundesabgaben gleichartigen Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand sind.
- (2) Durch Landesgesetz werden Landes- und Gemeindeabgaben zu ausschließlichen Landesabgaben, zwischen Land und Gemeinden geteilten

Abgaben oder zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt. Durch Landesgesetz werden Art und Ausmaß der Beteiligung des Landes und der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Landesabgaben geregelt.

- (3) Durch Landesgesetz werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 284 Abs. 3 bis 8 die Landes- und Gemeindeabgaben geregelt.
- (4) Abgaben der Länder oder Gemeinden, die die Einheit des Wirtschaftsgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, dürfen nicht erhoben werden. Verbrauchsabgaben der Länder oder Gemeinden, die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, sind unzulässig. Diese Bestimmungen sind jedoch auf Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht, nicht anzuwenden.
- (5) Durch Landesgesetz können Gemeinden ermächtigt werden, Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Solche Landesgesetze können die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß bestimmen.
- (6) Durch Landesgesetz können Gemeinden zur Erhebung von Abgaben verpflichtet oder die Landesregierung ermächtigt werden, für Gemeinden Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt dieser Gemeinden erforderlich ist.

- Artikel 286.** (1) Wegen Gefährdung der in Art. 284 Abs. 4 genannten Interessen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluss eines Landtages über eine Abgabe innerhalb von acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist (Art. 148 Abs. 2), einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.
- (2) Wenn der Landtag seinen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt, so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus 26 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von jeder der beiden Körperschaften nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Bundesrat muss aus jedem Land ein Mitglied und ein Ersatzmitglied entsenden. Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist spätestens für den 14. Tag danach eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Bundesregierung hat innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluss des Gesetzesbeschlusses dem Präsidenten des Nationalrates zur Weiterleitung an den Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss ist innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung vom Vorsitzenden einzuberufen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist obliegt die Einberufung dem Präsidenten des Nationalrates, dem auch die Einberufung des Ausschusses zu einer neuerlichen Sitzung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen obliegt. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung seine Entscheidung in der Sache zu treffen.
- (4) Der Gesetzesbeschluss kann kundgemacht werden, wenn der Ausschuss nicht innerhalb der angegebenen Frist entscheidet, dass der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat.

Artikel 287. Ist ein von einer Gemeindevertretung gefasster Beschluss auf Ausschreibung von Abgaben gesetzwidrig, so kann der Bundesminister für Finanzen von der Landesregierung seine Aufhebung verlangen. Erfolgt diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen dieser Aufforderung, so kann der Bundesminister für Finanzen die Aufhebung des Beschlusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen. Für das Verfahren zur Aufhebung durch die Landesregierung mit Ausnahme von Wien sind Art. 252 Abs. 4 und diesbezügliche landesgesetzliche Bestimmungen mit

der Maßgabe anzuwenden, dass allfällige Befristungen des Rechts zur Aufhebung unbeachtlich sind.

- Artikel 288.** (1) Die Bundesabgaben und die zu Abgaben des Bundes erhobenen Zuschläge der Länder und Zuschläge der Gemeinden werden, soweit durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, durch Organe der Bundesfinanzverwaltung bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht.
- (2) Soweit durch Landesgesetz nicht anderes bestimmt wird, werden die übrigen Landes- und Gemeindeabgaben vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 284 Abs. 3 durch Organe der Länder, die ausschließlichen Gemeindeabgaben jedoch durch Organe der Gemeinden bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht. Sofern durch Landesgesetz die Bemessung, Einhebung oder zwangsweise Einbringung solcher Abgaben Bundesorganen übertragen werden soll, findet Art. 149 Abs. 1 Anwendung.

Artikel 289. Finanzaufweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden sowie der Länder an die Gemeinden können die durchschnittliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die ihnen obliegenden Aufgaben und ihre eigene Steuerkraft berücksichtigen oder zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Finanzaufweisungen ergeben.

- Artikel 290.** (1) Die Gewährung von Finanzausweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaft dienen oder mit dem mit der Gewährung der Leistung verfolgten Ziel zusammenhängen.
- (2) Die gewährende Gebietskörperschaft kann nähere Bestimmungen zur Überprüfung der Zielerreichung erlassen und sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung von Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.

Kredite

- Artikel 291.** Durch Landesgesetz wird die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden geregelt. Für einen Gesetzesbeschluss eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, gilt das in Art. 286 vorgesehene Verfahren.
- Artikel 292.** Der Bund kann den Ländern und den Gemeinden Darlehen auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren. Das Gleiche gilt für Beteiligungen der Länder und der Gemeinden an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren. Art. 290 gilt sinngemäß auch in diesen Fällen.

Haushaltsrecht

- Artikel 293.** (1) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof nach vorherigen gemeinsamen Verhandlungen mit diesem sowie den Ländern und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, Form und Gliederung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, einschließlich Stellenpläne und sonstiger Anlagen der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung, Vergleichbarkeit und Haushaltskoordinierung erforderlich ist.
- (2) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, einschließlich Stellenpläne und sonstiger Anlagen der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.

Artikel 294. Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstädte und der Städte mit eigenem Statut können Ansprüche auf Abgabenertragsanteile und andere vermögensrechtliche Ansprüche, die ihnen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, sowie Abgabenrechte weder abtreten noch verpfänden. Eine Zwangsvollstreckung auf solche Rechte und Ansprüche findet nicht statt. Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

DREIZEHNTES HAUPTSTÜCK

INKORPORATIONSGEBOT UND

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 295.** (1) Die Bundesverfassung kann nur durch ein Bundesgesetz geändert werden, das sich darauf beschränkt, ihren Text abzuändern oder zu ergänzen.
- (2) Ein solches Gesetz kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Sofern ein solches Gesetz die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung einschränkt, bedarf es überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.
- (4) Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 127, jedoch vor ihrer Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Volksabstimmung zu unterziehen.

Artikel 296. Folgende Gesetze sind Bestandteil der Bundesverfassung:

1. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142 i.d.F. BGBl. Nr. 684/1988;

2. Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom
30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3;
3. Gesetz vom 3. April 1919 betreffend die Landesverweisung und die
Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBI.
Nr. 209 i.d.F. BGBl. I Nr. 194/1999;
4. Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der
weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden,
StGBI. Nr. 211 i.d.F. StGBI. Nr. 484/1919;
5. Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain vom
10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920 i.d.F. BGBl. III
Nr. 179/2002;
6. Artikel I des Verbotsgesetzes 1947, StGBI. Nr. 13/1945 i.d.F. BGBl.
Nr. 148/1992;
7. Artikel 4, Artikel 7 Z 2 bis 4 sowie Artikel 8 und 10 des
Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen
und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955 i.d.F. BGBl.
Nr. 59/1964;
8. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität
Österreichs, BGBl. Nr. 211;
9. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
samt Zusatzprotokollen, BGBl. Nr. 210/1958 i.d.F. BGBl. III
Nr. 179/2002;
10. Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur
Europäischen Union, BGBl. Nr. 744/1994;

11. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam, BGBl. I Nr. 120/2001;
12. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Nizza, BGBl. I Nr. 120/2001;
13. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, BGBl. I Nr. 53/2003;
14. Verfassungsübergangsgesetz, BGBl. I Nr. ./200□.

Artikel 297. (1) *[In-Kraft-Tretens-Klausel]*

- (2) Die näheren Bestimmungen betreffend den Übergang zu dieser Bundesverfassung werden durch das Verfassungsübergangsgesetz geregelt.
- (3) Gesetze, die erst einer neuen Fassung der Bundesverfassung entsprechen, dürfen von der Kundmachung des die Änderung der Bundesverfassung bewirkenden Bundesgesetzes an erlassen werden. Sie dürfen jedoch nicht vor dem In-Kraft-Treten eines solchen Bundesgesetzes in Kraft treten, soweit sie nicht lediglich Maßnahmen vorsehen, die für ihre mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes beginnende Vollziehung erforderlich sind.

Artikel 298. Mit der Vollziehung der Bundesverfassung ist die Bundesregierung betraut.